



furchtlos und treu

Außerordentliche Mitgliederversammlung *VfB Stuttgart 1893 e.V.*

EINLADUNGSUNTERLAGE

***AUSSERORDENTLICHE
MITGLIEDERVERSAMMLUNG***

*Donnerstag, 1. Juni 2017, 18.30 Uhr
Mercedes-Benz Arena*

Inhaltsverzeichnis der Einladungsunterlage

1. Vorwort	Seite 3
2. Einladung und Tagesordnung	Seite 4
3. Zu TOP 4:	
3.1 Interview mit dem Vorstand	Seite 6
3.2 Zusammenfassung der Ausgliederung	Seite 10
4. Zu TOP 5:	
4.1 Zusammenfassung der beantragten Satzungsänderung	Seite 18
4.2 Antrag auf Satzungsänderung	Seite 19
5. Beeindruckende Blicke hinter die Kulissen	Seite 34
6. Das 50.000. Mitglied: ein Herz für den VfB	Seite 36
7. Wichtige organisatorische Hinweise	Seite 37

ntliche derversammlung

Liebe Mitglieder,

seit dem 10. Oktober des letzten Jahres arbeiten wir in allen Vereinsgremien gemeinsam daran, Ihnen eine breite Entscheidungsgrundlage für die Vorgehensweise zum Thema Ausgliederung vorzulegen. Ein Thema, das sehr wichtig für die Zukunft des VfB Stuttgart ist und über das möglichst bald endgültig entschieden sein muss, um so Planungssicherheit für unseren VfB zu schaffen.

Wir haben mit vielen Mitgliedern gesprochen und uns mit Fachleuten innerhalb und außerhalb des Fußballs ausgetauscht, um alle Argumente für und gegen eine Ausgliederung diskutieren zu können. Wir haben jede Anregung ernst genommen, haben alle Details geprüft und die Fakten auf den Tisch gelegt – mit dem einzigen Ziel, den VfB in eine möglichst erfolgreiche Zukunft zu führen.

Dadurch haben wir nun einen neuen Status quo entwickelt, auf dem Sie, liebe Mitglieder, Ihre Entscheidung gewissenhaft treffen können. Wir können nach diesem halben Jahr Basisarbeit mit einhundertprozentiger Überzeugung sagen: Die Ausgliederung ist der richtige Weg. Wenn wir auch in Zukunft noch konkurrenzfähig sein wollen, wenn wir den VfB Stuttgart zurück zu alter Stärke führen wollen, dann brauchen wir jetzt die Ausgliederung als Möglichkeit, eine Anschubfinanzierung zu generieren.

Ein Ja zur Ausgliederung bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 1. Juni 2017 ist auch ein Ja zum zukünftigen sportlichen Erfolg. Die dadurch bereitstehenden Mittel und Strukturen sind eine große Chance, die Entwicklung des Vereins im Profi- und im Nachwuchsbereich nachhaltig nach vorne zu bringen. Ansonsten wäre unser Ziel auf Jahre hinaus mit hoher Wahrscheinlichkeit nur noch das eine, nämlich einen weiteren Abwärtstrend zu verhindern – und selbst das würde schwer genug werden.

Wir möchten Sie aber nicht nur mit unseren Worten, sondern besonders mit der Faktenlage überzeugen. Mit den beigefügten Argumenten und im persönlichen Austausch bei zahlreichen Dialog- und Informationsveranstaltungen werben wir um Ihr Vertrauen. Ehrlich, von der Sache überzeugt und ausschließlich zum Wohle unseres VfB Stuttgart.

Ihr



Wolfgang Dietrich
Präsident



Einladung und Tagesordnung

Hiermit laden wir Sie, liebes Mitglied, zu unserer außerordentlichen Mitgliederversammlung

***am Donnerstag, den 1. Juni 2017 um 18.30 Uhr
in die Mercedes-Benz Arena,
Mercedesstraße 87, 70372 Stuttgart***

ein. Der Einlass beginnt bereits um 16.30 Uhr an der Drehkreuzanlage (1.1 und 1.2) der Cannstatter Kurve und der Haupttribüne. Da angesichts des Anlasses mit einer besonders hohen Besucheranzahl zu rechnen ist, bitten wir um möglichst frühzeitiges Erscheinen.

1. Begrüßung
2. Vorstellung der geplanten Ausgliederung des Geschäftsbereichs Profifußball auf die VfB Stuttgart 1893 AG
3. Aussprache
4. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 18.04.2017 zwischen dem VfB Stuttgart 1893 e.V., Stuttgart, als übertragendem Rechtsträger und der VfB Stuttgart 1893 AG, Stuttgart, als übernehmendem Rechtsträger
5. Bei Zustimmung zum Beschlussantrag unter TOP 4:
Beschlussfassung über Änderung der Satzung des VfB Stuttgart 1893 e.V. gemäß Anlage
(Anlage siehe Seite 19 ff.)

Folgende Unterlagen liegen ab sofort zu den folgenden Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Vereins, Mercedesstraße 109, 70372 Stuttgart, zur Einsichtnahme aus und können ferner ab dem 28. April 2017 auf der Internetseite des Vereins unter der Adresse www.vfb.de/ausgliederungsdokumentation abgerufen werden:

- > Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 18.04.2017 zwischen dem VfB Stuttgart 1893 e.V., Stuttgart, als übertragendem Rechtsträger und der VfB Stuttgart 1893 AG, Stuttgart, als übernehmendem Rechtsträger nebst Anlagen
- > Jahresabschlüsse des VfB Stuttgart 1893 e.V. und der VfB Stuttgart 1893 AG für die letzten drei Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016
- > Gemeinsamer Ausgliederungsbericht des Vorstands des VfB Stuttgart 1893 e.V. und der VfB Stuttgart 1893 AG

Eine Abschrift dieser Unterlagen wird jedem Mitglied auf Verlangen unverzüglich und kostenlos per Post zugesandt.

Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Die Teilnahme ist allen Mitgliedern im Sinne von § 6 der Vereinssatzung gestattet, also aktiven und passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern einschließlich unserer minderjährigen Mitglieder. Minderjährige Mitglieder können von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden, auch wenn dieser Erziehungsberechtigte selbst kein Vereinsmitglied ist; den Begleitpersonen steht jedoch weder Rede- noch Stimmrecht zu (vgl. auch „Stimmrecht in der Mitgliederversammlung“) und sie haben sich beim Einlass durch Vorlage ihres Personalausweises auszuweisen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Wir bitten zu beachten, dass unsere Mitglieder sich durch ihren gültigen Mitgliedsausweis **und** ihren Personalausweis ausweisen müssen.

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Gemäß § 13 Nr. 2 der Vereinssatzung sind – mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen sowie der fördernden Mitglieder – alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder stimmberechtigt, die seit mindestens sechs Monaten (**Stichtag 1. Dezember 2016**) Mitglied des Vereins sind.

Redezeitbegrenzung

Um möglichst vielen Mitgliedern die Gelegenheit zu geben, von ihrem Rederecht Gebrauch zu machen, wird auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Redezeit für jede Wortmeldung auf fünf Minuten begrenzt. Weitere Begrenzungen der Redezeit liegen im Ermessen des Versammlungsleiters. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Vorbereitung etwaiger Redebeiträge.

Zu TOP 4: „Wir haben einen Plan!“

Interview mit dem Vorstand



Herr Dietrich, der Vorstand des VfB Stuttgart empfiehlt den Mitgliedern, sich für eine Ausgliederung auszusprechen. Wie sind Sie zu dieser Entscheidung gekommen?

Wolfgang Dietrich: „Das ist natürlich eine sehr langwierige und umfassende Arbeit. Schließlich sprechen wir hier über die wichtigste Entscheidung für die zukünftige Ausrichtung des Vereins, die beim VfB Stuttgart nun endgültig ansteht. Wir haben uns intern und extern informiert, diskutiert und sind uns im Vorstand einig: Wenn wir den Verein so weiterentwickeln wollen, wie sich das viele Mitglieder, unser Umfeld und auch wir uns vorstellen, führt an der Ausgliederung kein Weg vorbei.“

Warum?

Wolfgang Dietrich: „Es gibt nicht dieses eine Argument. Aber es gibt zum einen die Rahmenbedingungen im

Wettbewerb Profi-Fußball, die sich gravierend verändert haben, und zum anderen die Tatsache, dass wir unsere Zukunft endlich wieder aktiv gestalten wollen. Wenn wir erfolgreich sein wollen, ist es unerlässlich, diese Entscheidung zu treffen.“

„Wenn wir erfolgreich sein wollen, ist es unerlässlich, diese Entscheidung zu treffen.“

Das Thema ist ja nicht neu.

Wolfgang Dietrich: „Das hat in all unseren eigentlichen Überlegungen keine Rolle gespielt: Welche Fehler gemacht wurden, was man hätte besser machen können – man darf im Fußball nicht in der Vergangenheit leben. Aber Fakt ist, wir haben nicht nur den Anschluss zu

vielen Vereinen verloren, auf die wir vor zehn Jahren noch heruntergeblickt haben, es sind mit Hoffenheim, Ingolstadt oder Leipzig auch neue Wettbewerber hinzugekommen. Es bringt jedoch nichts, die Finanzierungsmodelle dieser Vereine zu kritisieren, wir müssen uns diesem Wettbewerb stellen. Wenn wir aber auf einer soliden Grundlage eines neuen Finanzierungsrahmens die richtigen sportlichen Entscheidungen treffen, haben wir darüber hinaus einen entscheidenden Vorteil, um mit diesen Clubs wieder konkurrieren zu können – unsere Tradition. Denn gerade in schwierigen Zeiten haben wir die großartige Unterstützung für unseren VfB gespürt. 50.000 Mitglieder und ein Zuschauerschnitt von nahezu 50.000 lassen Tradition sichtbar werden und diese hebt uns von vielen Konkurrenten ab. Wir leben diese Tradition beispielsweise im Umgang mit unseren ehemaligen Spielern. Wir ehren unsere ehemaligen Spieler und wir haben zu vielen von ihnen wieder eine gute Beziehung aufgebaut. Unsere Hauptaufgabe ist es aber auch, den Verein fit für die Zukunft zu machen. Diesen Vorschlag bringen wir am 1.6. zur Abstimmung.“

Und der Sportvorstand ist glücklich, weil es bei einer positiven Entscheidung der Mitglieder Geld für Neu-Einkäufe gibt?

Jan Schindelmeiser: „Ich betrachte vielmehr das Gesamtbild. Wo befindet sich der VfB im Wettbewerb der Profi-Fußballclubs in Deutschland? Hier hat der VfB in den letzten Jahren erheblich an Position eingebüßt, dies wollen und müssen wir korrigieren: mit einer ambitionierten Haltung, klaren Strategie, konsequenten Umsetzung unserer gemeinsamen Vorstellung. Die bereits angestoßenen Veränderungsprozesse würden einen enorm positiven Impuls erfahren. Endlich könnten wir die nicht mehr zeitgemäße Infrastruktur unseres Trainingsbetriebes für Profis und Nachwuchs verbessern. Die Rasenplätze, die Kabine, der Krautraum in einem Container – hier sind in den vergangenen Jahren bei nahezu allen Erstligisten Trainingszentren entstanden, mit denen wir nicht mehr konkurrieren können. Und natürlich erhöhen wir die Chancen, sehr gute Spieler für den VfB zu gewinnen, erheblich. Auch hier beobachten alle sehr genau, ob wir die Voraussetzungen erfüllen, wieder eine führende Rolle im deutschen Fußball anzustreben. Ohne Ausgliederung und in der Konsequenz ohne strategische Partnerschaften ist das sicher nicht der Fall. Der VfB läuft dann Gefahr, den Abstand auf die etablierten Vereine nicht mehr aufzuholen.“

„Die bereits angestoßenen Veränderungsprozesse würden einen enorm positiven Impuls erfahren.“

Herr Dietrich, Sie haben das Thema schon während Ihrer Kandidatur zu einem zentralen Anliegen gemacht.

Wolfgang Dietrich: „Absolut und das bleibt auch so. Die Jugend ist neben Investitionen in die Profi-Mannschaft und der Modernisierung unserer Infrastruktur einer der Bereiche, der nach einer Ausgliederung entscheidend profitieren würde. Es reicht uns nicht, in Erinnerungen an die glorreichen Jungen Wilden zu schwelgen und emotional die Bedeutung unseres Nachwuchses hochzuhalten, wir müssen auch ganz konkret unseren Jugendbereich mit den nötigen Mitteln ausstatten. Es reicht heute nicht mehr, Spieler top auszubilden, wir benötigen auch zusätzliche Mittel, um Top-Talente zu halten oder sie von anderen Vereinen zu uns zu holen. Diese Möglichkeit schafft die Ausgliederung.“

„Die Jugend würde entscheidend profitieren.“

Hat eine Ausgliederung auch eine gewisse Symbolik?

Wolfgang Dietrich: „Natürlich. Wir brauchen das Geld für die tägliche Arbeit – wir brauchen aber auch einen weiteren Schub für unsere Aufbruchsstimmung. Noch leben wir bei Gesprächen mit potenziellen Spielern vom Namen des Vereins, von der Historie und auch vom Stadion. Aber auch da holt die Konkurrenz auf. Und wir wollen künftig auch bei den Rahmenbedingungen wieder an der Spitze sein. So wie wir es in den 90er-Jahren waren.“

Für den Finanzvorstand sind die Emotionen untergeordnet?

Stefan Heim: „Nein, weil im Fußball ja immer auch vieles von Emotionen gesteuert ist. Natürlich stehen für mich Zahlen im Vordergrund. Aber es ist klar: Ich sehe das als eine Anschubfinanzierung, die wir dringend benötigen. Jeder Euro, den wir über die Ausgliederung einnehmen, wird sich doppelt und dreifach bezahlt machen – insbesondere im Stadion in Form von Emotionen.“

„Eine Anschubfinanzierung, die wir dringend benötigen.“

Wie wird sich eine Ausgliederung auf das Marketing auswirken?

Jochen Röttgermann: „Enorm. Ich glaube, dass wir gar nicht unterscheiden sollten zwischen Sport und anderen Bereichen. Eine Ausgliederung ist für alle Abteilungen im gleichen Maße wichtig. Ein Sponsorenpartner sucht sich bei der Internationalität des Fußballs seinen Verein heute

nicht mehr nur nach Toren, Punkten und Tabellenplätzen aus, sondern das Entwicklungspotenzial, die Strukturen, die handelnden Personen, die Bedingungen und auch das Umfeld spielen eine wichtige Rolle. Da sind wir in einigen Bereichen wie Stadion, Logen, Fernsehzeiten usw. im Moment noch sehr gut aufgestellt – in anderen Bereichen aber hinken wir der Konkurrenz hinterher. Trainingszentrum, Image, Strukturen – da haben uns andere überholt. Und das ist enorm wichtig geworden. Das Entwicklungspotenzial ist ganz wichtig und richtet sich nach den Möglichkeiten, die der Verein besitzt.“

„Trainingszentrum, Image, Strukturen – da haben uns andere überholt.“

Ist denn jetzt der richtige Zeitpunkt für eine Ausgliederung?

Stefan Heim: „Wir halten den Zeitpunkt einer Ausgliederung jetzt für ideal. Die Menschen bekennen sich wieder zum VfB, was wir ja auch an Zahlen wie dem Besuch der Heimspiele oder bei den steigenden Mitgliederzahlen jede Woche sehen. Und wir sind nicht durch äußere Umstände getrieben. Noch können wir frei entscheiden – und das ist eine gute Voraussetzung.“

Aber es gibt eben auch Sorgen der Mitglieder ...

Wolfgang Dietrich: „... die wir mehr als ernst nehmen. Der Verein besteht ja nicht nur aus dem Vorstand, dem Aufsichtsrat, den Sponsoren oder den Fans – er besteht aus allen Mitgliedern. Aber wir tragen die Verantwortung für diesen Verein und wir sind seinem langfristigen Wohl verpflichtet. Wir sehen es als Aufgabe, den größtmöglichen sportlichen Erfolg unter den bestmöglichen Umständen anzustreben. Und zwar nicht nur für das nächste Wochenende oder die laufende Saison, sondern auch mittel- und langfristig. Und deswegen ist es für uns eindeutig: Ohne Ausgliederung würde es für den VfB Stuttgart langfristig in erster Linie darum gehen, einen weiteren Abwärtstrend zu vermeiden und nicht den Weg nach unten weiterzugehen, den andere Vereine mit ähnlicher Vita bereits gehen mussten.“

„Ohne Ausgliederung würde es für den VfB Stuttgart langfristig in erster Linie darum gehen, einen weiteren Abwärtstrend zu vermeiden.“

Und was tun sie, um diese Sorgen zu zerstreuen?

Wolfgang Dietrich: „Wir werden auf jedes Argument eingehen. Es war für uns bereits Grundsatz bei den ersten Überlegungen, dass über den VfB Stuttgart immer

nur der VfB Stuttgart entscheiden wird. Wir bleiben auch in Zukunft aus Tradition selbstbestimmt. So, wie wir unsere Vermarktungsrechte nie aus der Hand gegeben haben, werden wir auch in Zukunft keine Entscheidung aus der Hand geben.“

„Wir werden auch in Zukunft keine Entscheidung aus der Hand geben.“

Stefan Heim: „Was passiert denn in der Praxis? Der Verein wird seine Partner mit bis zu 24,9 Prozent an der AG beteiligen. Das heißt im Umkehrschluss: Mindestens 75,1 Prozent bleiben im Verein. Auch bisher gab es gewählte Leute, die entschieden haben, wie die Mittel des Vereines verwendet wurden. Die Mitglieder werden in Zukunft direkt den Vereinsbeirat und zusätzlich direkt das gesamte Präsidium wählen, das den Verein in der Hauptversammlung der AG mit 75,1 Prozent beherrschend vertritt und auch den Aufsichtsrat der AG zusammensetzt. Damit haben die Mitglieder sowohl direkten als auch indirekten Einfluss auf die Gremien. Ich gehe sogar einen Schritt weiter: Eine Ausgliederung bringt für den Verein 100 Prozent Möglichkeiten.“

„Eine Ausgliederung bringt für den Verein 100 Prozent Möglichkeiten.“

Jochen Röttgermann: „Wenn wir endlich einmal richtige Planungssicherheit haben und in verschiedene Bereiche investieren können, wird sich das gewaltig auf unsere Gesamtentwicklung auswirken. Denn jeden Euro, den wir durch besseren sportlichen Erfolg in Geschäftsbereichen wie Merchandising, Hospitality etc. zusätzlich generieren, fließt direkt wieder in den Sport.“

Jan Schindelmeiser: „Wir werben mit unserer Arbeit um das Vertrauen der Mitglieder. Seit wir hier in dieser Konstellation zusammenarbeiten, haben wir meiner Meinung nach bewiesen, dass wir sehr sorgsam mit dem uns anvertrauten Geld umgehen. Jede Investition tätigen wir mit Verantwortungsbewusstsein und im Team.“

„Jede Investition tätigen wir mit Verantwortungsbewusstsein und im Team.“

Auch beim Thema Jugend gibt es immer wieder Diskussionen ...

Wolfgang Dietrich: „Natürlich wurden in der Vergan-

genheit Spieler abgegeben, die man lieber behalten hätte. Aber heute und in Zukunft geht es nicht nur ums Wollen, sondern in erster Linie ums Können. Die Konkurrenz ist so gnadenlos – ohne die entsprechenden Mittel werden wir Top-Spieler im Profi- und im Nachwuchsbereich immer wieder verlieren.“

„Ohne die entsprechenden Mittel werden wir Top-Spieler im Profi- und im Nachwuchsbereich immer wieder verlieren.“

Manche Mitglieder fürchten, dass die emotionale Bindung zum Verein mit einer Ausgliederung verloren geht.

Jochen Röttgermann: „Gegenfrage: Haben beispielsweise Borussia Dortmund oder Bayern München eine geringere emotionale Zugkraft als andere Vereine? Die Emotionen orientieren sich nicht an der Gesellschaftsform, sondern an der Mannschaft, an den Erfolgen, der Vereinskultur und den Rahmenbedingungen. Fakt ist: Eine Ausgliederung ist viel mehr eine Chance, dass auch die nächsten Generationen eine emotionale Bindung zu einem starken VfB entwickeln.“

Trotzdem ist es eine bahnbrechende Entscheidung ...

Stefan Heim: „Natürlich. Und das werden wir auch nicht kleinreden. Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen stehen wir wieder vor einer wichtigen Weichenstellung für den Verein. Bis kurz vor Ende des letzten Jahrtausends lebte ein Verein von den Einnahmen aus Eintrittskarte, Bier und Roter Wurst. Dann gewannen Vermarktungsrechte, Logen- und Business-Seats eine enorme Bedeutung für den Fußball. Mit der eigenen Marketing-Gesellschaft und dem Stadionumbau hat der Verein diese elementaren Strukturfragen hervorragend gelöst. Mittlerweile gibt es immer mehr Vereine, die von Konzernen oder Mäzenen unterstützt werden. Das zeigt sich alleine schon daran, dass derzeit mit Schalke, Mainz, Freiburg und Darmstadt nur noch vier Vereine in der Bundesliga eine Lizenz beantragen und der VfB 2007 der bislang letzte Deutsche Meister als eingetragener Verein ist. Alles andere sind Kapitalgesellschaften, bei denen größtenteils der Verein als Mutter natürlich erhalten bleibt. Es ist aber keine Revolution und vor allem: Jeder Schritt ist wohlüberlegt. Wir werden zum 1.6. zu einer Mitgliederversammlung einladen, bei der entschieden wird. Bei einer positiven Resonanz würden wir uns dann schrittweise und mit maximal 24,9 Prozent für die Partner öffnen.“

Wie gehen Sie mit dem zu erwartenden Widerstand innerhalb mancher Mitgliedergruppen um?

Wolfgang Dietrich: „Auch den nehmen wir ernst und



setzen uns mit den Argumenten auseinander. Wir haben nur einen Wunsch: Dass die Diskussionen sachlich und von den Fakten geprägt sind. Beleidigungen oder Diffamierungen bringen keinen weiter. Wir reden mit jedem und wir reden über alles – aber die Basis ist das sachliche Gespräch. Wir alle haben ein gemeinsames Ziel: Wir wollen den Erfolg des VfB Stuttgart. Wir wollen den Verein weiterentwickeln und nicht irgendwann in der Bedeutungslosigkeit landen. Wir haben in dieser Konstellation jetzt großartige Möglichkeiten, den „Turnaround“ zu schaffen. Aber wenn wir wieder nach oben wollen – dahin, wo der VfB schon war, als in der Branche noch andere Bedingungen galten – dann brauchen wir die Ausgliederung als Anschlag.“

Jan Schindelmeiser: „Unsere Konkurrenz sitzt unter anderem in Hannover, Berlin, Ingolstadt, Köln, Hoffenheim oder Leipzig und nicht in den eigenen Reihen. Wir brauchen einen Schulterchluss und wir brauchen Lösungen. Wie schon erwähnt: Wir wollen entwickeln, gestalten, Pläne umsetzen, innovativ sein, Erfolge feiern – ohne Ausgliederung müssen wir uns darauf konzentrieren den jetzigen Status zu halten, Krisen zu bewältigen, ohne wirklich gestalten zu können. Das kann nicht das Ziel unseres Vereins sein. Die Kultur dieses Klubs muss geprägt sein von einer ambitionierten Haltung und dem Streben nach maximalem Erfolg.“

„Die Kultur dieses Klubs muss geprägt sein von einer ambitionierten Haltung und dem Streben nach maximalem Erfolg.“

Und wenn sich die Mitglieder am 1. Juni gegen eine Ausgliederung entscheiden?

Wolfgang Dietrich: „Dann werden wir die Entscheidung akzeptieren und versuchen, das Beste daraus zu machen. Klar ist aber: Dann ist das Thema für die nächsten Jahre erledigt, sofern uns geänderte rechtliche Rahmenbedingungen nicht dazu zwingen. Ich bin aber davon überzeugt, dass unsere Mitglieder sich diesen Chancen nicht verschließen. Wir glauben, dass wir die Mitglieder argumentativ überzeugen können und sie keine Entscheidung aufgrund von Vorurteilen oder Stimmungsmache treffen. Der 1. Juni 2017 wird ein Meilenstein in der Vereinsgeschichte und kann der Ausgangspunkt eines neuen Erfolgskapitels für den VfB Stuttgart sein.“

Zu TOP 4: Zusammenfassung der Ausgliederung: Darum geht's am 1. Juni 2017

Unsere zukünftige Wettbewerbsfähigkeit

Eins eint uns Mitglieder alle: Der Wunsch nach einem nachhaltig erfolgreichen VfB Stuttgart. Oberste Priorität genießt daher aktuell der Wiederaufstieg in die Bundesliga – darüber hinaus sind wir als Verantwortliche des Vereins allerdings auch dazu verpflichtet, langfristig zu denken, zu planen und zu agieren.

Wir alle müssen uns fragen: Wohin geht die Reise unseres VfB Stuttgart in den nächsten fünf, zehn und fünfzehn Jahren? Wie schaffen wir es, uns dauerhaft sportlich durchzusetzen und nicht wie viele andere Traditionsvereine zurückzubleiben? Die Antwort hat – ob man diese Entwicklung im Bereich des Profifußballs gut findet oder nicht – heutzutage noch mehr als früher viel mit Geld zu tun. Die Kapitalkraft eines Fußballclubs bestimmt auf lange Sicht maßgeblich, auf welchem Tabellenplatz er landet.

In der jüngeren Vergangenheit haben immer mehr Mitbewerber zusätzliche Einnahmequellen erschlossen und sich dadurch einen wirtschaftlichen Wettbewerbsvorteil verschafft. Unser Verein droht – auch aufgrund der sportlich wenig erfolgreichen vergangenen Jahre – den Anschluss zu verlieren. Die zunehmende Konkurrenz durch unternehmens- und privatkapitalgestützte Clubs macht es den verbliebenen Vereinen Jahr für Jahr schwerer, sich sportlich zu behaupten. Bezeichnenderweise ist die Meisterschaft des VfB im Jahr 2007 die bislang letzte eines eingetragenen Vereins. In den darauffolgenden Saisons belegten als e.V. organisierte Clubs in der Bundesliga im Schnitt nur noch den 12. Tabellenplatz.

Alle Vereinsgremien sind nach gründlicher Prüfung der Möglichkeiten der festen Überzeugung, dass eine Ausgliederung des Fußball-Lizenzspielerbereichs eine notwendige Maßnahme auf dem Weg zum dauerhaften Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des VfB Stuttgart darstellt.

Was ist eine Ausgliederung?

Einfach ausgedrückt handelt es sich dabei um eine „Auslagerung der Abteilung Profifußball“ in eine Aktiengesellschaft. Sprich: Der VfB Stuttgart 1893 e.V. hat eine weitere Tochtergesellschaft gegründet, die VfB Stuttgart 1893 AG, in der unser Lizenzspielerbereich zukünftig angesiedelt sein soll. Diese AG bringt zahlreiche Vorteile mit sich – unter anderem den, dass strategische Partner Anteile an der Gesellschaft erwerben können und uns damit einen beträchtlichen Betrag Eigenkapital zur Verfügung stellen. Also Geld, das weder verzinst noch zurückgezahlt werden muss.

Damit ist ein wichtiger Grund für die Ausgliederung genannt: Eigenkapital, das wir nachhaltig und mit Köpfchen investieren würden. Da sich die Gründe und Vorteile insgesamt aber vielschichtiger darstellen, erläutern wir die wesentlichen Punkte und Details auf den folgenden Seiten. Die gesamte Ausgliederungsdokumentation einschließlich aller Anlagen ist für jedes Mitglied im VfB Clubzentrum sowie auf der Internetseite des VfB einsehbar und wird auf Verlangen auch unverzüglich und kostenlos per Post an Vereinsmitglieder versandt. Zusätzlich senden wir das Dokument elektronisch an alle Mitglieder, deren E-Mail-Adresse bei uns hinterlegt ist.

Die wichtigsten Vorteile auf einen Blick

- › Eigenkapital, das unsere Mannschaft nachhaltig stärkt. Erweiterung des Handlungsrahmens ohne Fremdbestimmung.
- › Dauerhafte Mehreinnahmen in allen Bereichen, da wir mit hoher Wahrscheinlichkeit sportlich besser abschneiden werden (TV-Gelder, Sponsoring-Erlöse, Ticketing etc.).
- › Weitere wirtschaftliche Hebeleffekte: Möglichkeit zur Finanzierung von Infrastruktur-Maßnahmen für die Lizenz- und Jugendmannschaften. Hierfür müsste nicht einmal das eingeworbene Eigenkapital verwendet werden. Durch das bessere Bilanzbild erhält der VfB wieder die Möglichkeit, diese Maßnahmen sinnvollerweise durch langfristige und günstige Bankdarlehen zu finanzieren. Einfach ausgedrückt: Wer Geld hat, bekommt weiteres günstiges Geld von der Bank.
- › Rechtliche Absicherung des e.V. (Abschirmung des gemeinnützigen Bereichs vor den Insolvenzrisiken des Profifußballs, Schutz vor Lösungsverfahren wegen Rechtsformverfehlung, Erhalt der Gemeinnützigkeit des Amateursports).
- › Partner an der Seite, die am langfristigen Erfolg des VfB interessiert sind.
- › Wir können den e.V. weiter stärken und unsere Tradition in eine erfolgreiche Zukunft tragen.

Was bleibt beim e.V.?

- › Mindestens 75,1 % der Anteile an der AG bleiben im e.V.
- › Der e.V. bleibt beherrschender Aktionär.
- › Der e.V. bleibt eingetragener Markeninhaber.
- › Die U11-U15 sowie alle Amateursport-Abteilungen bleiben im e.V.

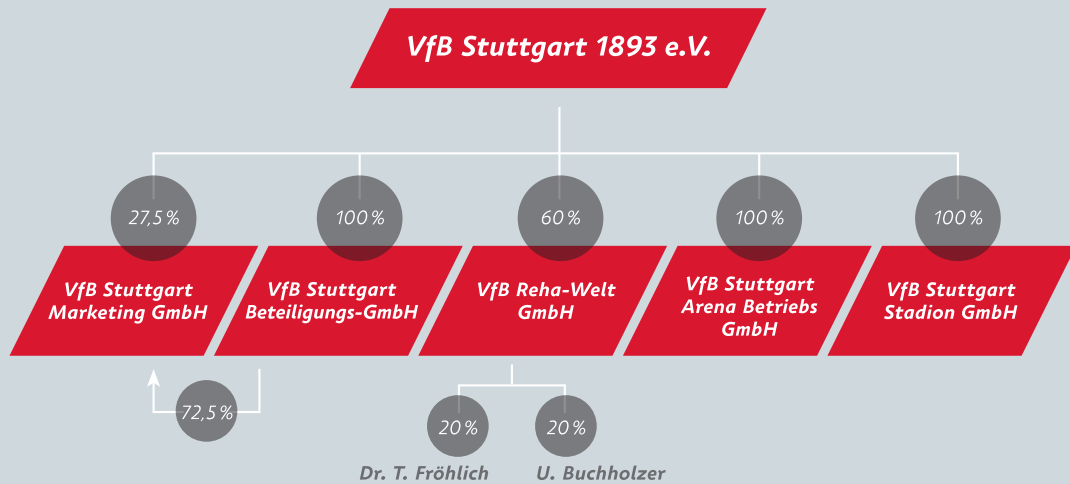
Wer entscheidet?

Um eine Ausgliederung zu beschließen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit erforderlich.

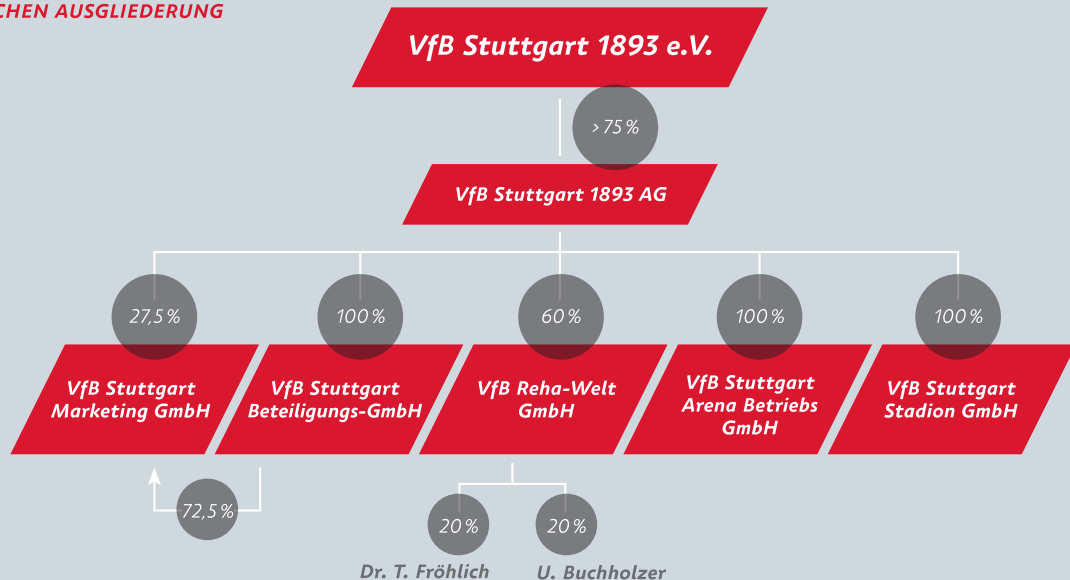
Strukturen und Rechte – was verändert sich?

Der Verein und seine operativen Tochtergesellschaften

AKTUELLE STRUKTUR

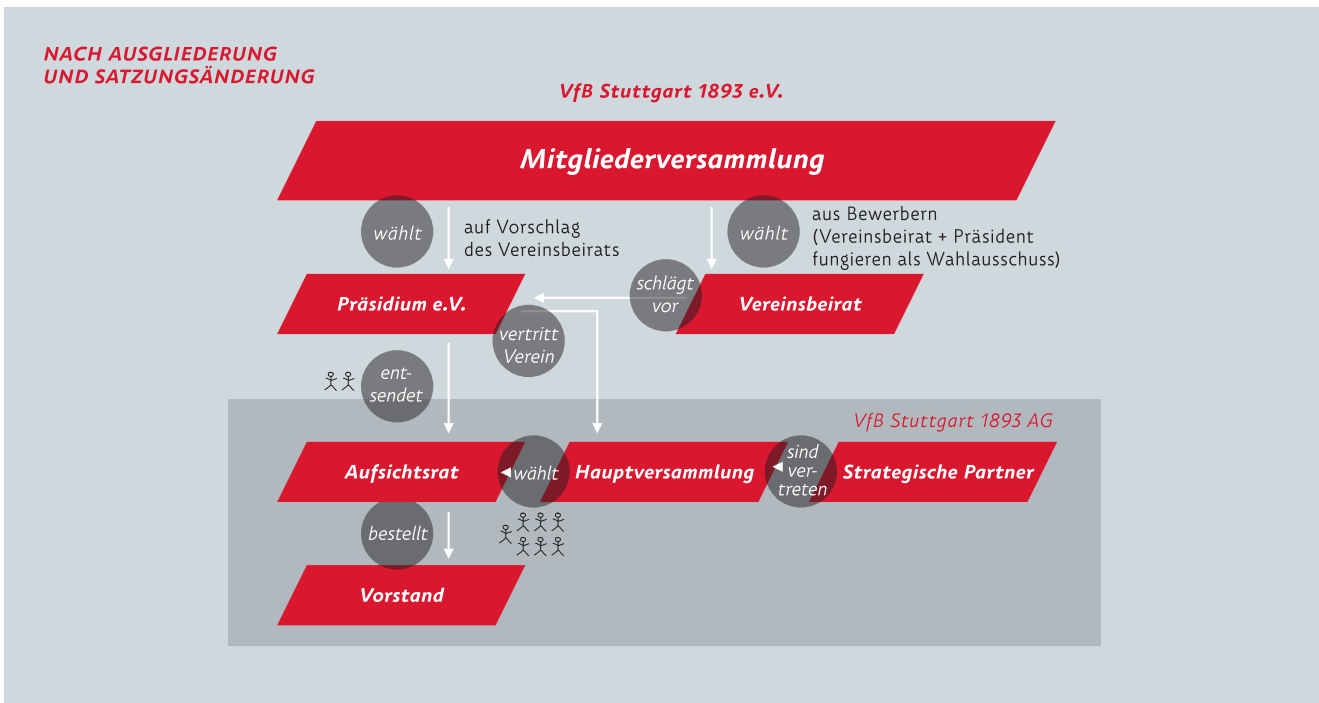
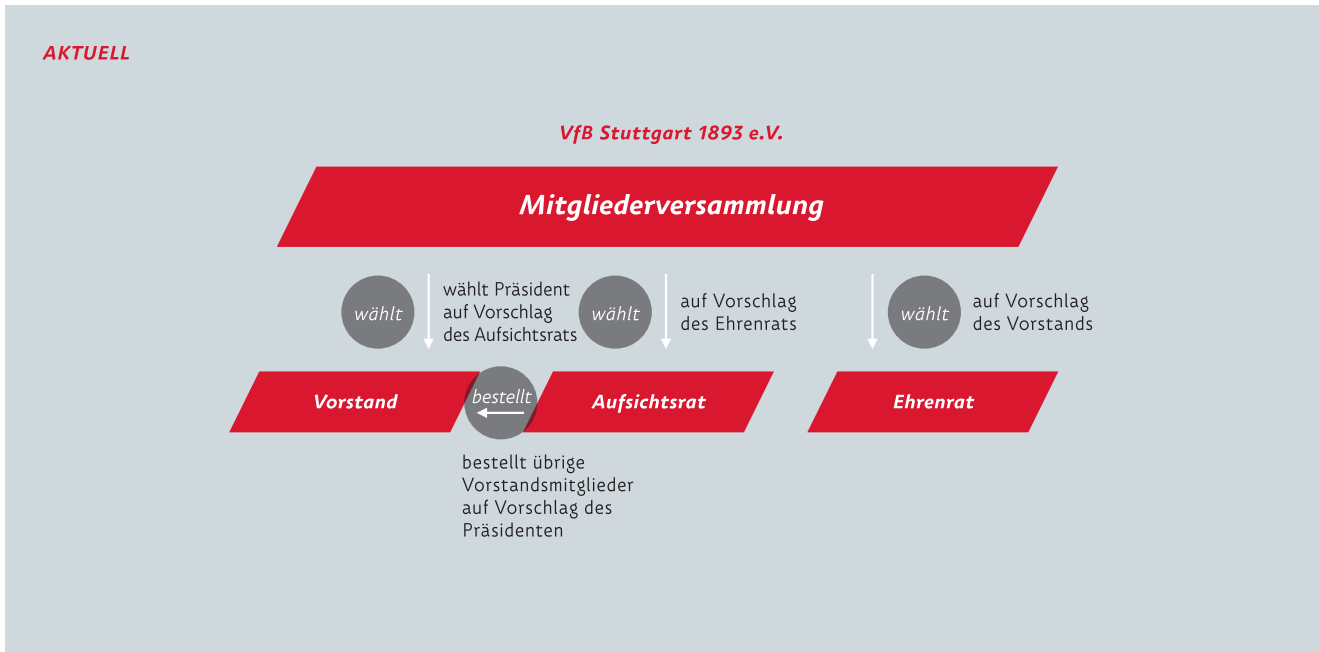


STRUKTUR NACH EINER MÖGLICHEN AUSGLIEDERUNG



Die Gremienstrukturen im Verein und in der AG

Nach der Ausgliederung der Abteilung Profifußball in die VfB Stuttgart 1893 AG und nach Zustimmung zu der beantragten Satzungsänderung ergibt sich nachfolgende Gremienstruktur:



Der Verein

Die Mitgliederversammlung des VfB Stuttgart 1893 e.V. ist und bleibt auch in Zukunft das oberste Organ des VfB. Neu ist der Vereinsbeirat, der den ehemaligen Aufsichtsrat sowie den Ehrenrat ersetzt und ein „urdemokratisches“ Gremium darstellt – er besteht zu drei gleichen Teilen aus Vertretern der Gruppen Sport/Verein, Mitglieder/Kurve/Fans und Wirtschaft/Gesellschaft/Politik, wird in Einzelwahl gewählt und ist grundsätzlich jedem Mitglied zugänglich.

Der Vereinsbeirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt und schlägt den Mitgliedern die Kandidaten für das Präsidium vor, was bisher eine Aufgabe des Aufsichtsrats war. Das ebenfalls von der Mitgliederversammlung sowie künftig vollständig direkt und in Einzelwahl gewählte Präsidium des VfB Stuttgart 1893 e.V. führt den Verein und vertritt die Vereinsmitglieder in der Hauptversammlung der AG mit der Entscheidungshoheit von mehr als 75 % der Stimmrechte. Kurz: Der e.V. hat auch in Zukunft das Sagen.

Die AG

Im Aufsichtsrat und der Hauptversammlung der AG finden sich sowohl Vertreter des Vereins als auch Abgesandte der strategischen Partner. Die vorgeschlagene Struktur und das Halten von mehr als 75 % der Anteile sichert die Bestimmungsgewalt des Vereins bei der Besetzung des Aufsichtsrats der AG durch die Hauptversammlung und damit mittelbar auch des Vorstands der AG. Der Vorstand der AG wird der Mitgliederversammlung, genauso wie bisher der Vereinsvorstand, Bericht erstatten.

Unsere Aktien

Nach erfolgter Ausgliederung hält der VfB Stuttgart 1893 e.V., also der Mutterverein, zunächst 100 % der Anteile an der VfB Stuttgart 1893 AG. In weiteren Schritten können strategische Partner an der AG beteiligt werden – bei den zu erwerbenden Aktien handelt es sich um sogenannte vinkulierte Namensaktien aus einer Kapitalerhöhung. Diese vinkulierten Namensaktien können nicht ohne die Zustimmung der Hauptversammlung der AG, in der das Präsidium des Vereins die entscheidungserhebliche Mehrheit hat, weiterverkauft werden.

Der VfB Stuttgart 1893 e.V. bleibt immer Mehrheitsaktionär an der neuen AG, was aufgrund der DFL-Statuten (50+1-Regel) anders auch nicht zulässig ist. Nicht nur das: In der Vereinssatzung wird darüber hinausgehend festgeschrieben, dass der Verein immer mindestens 75,1 % des Aktienanteils halten muss – ein weiteres Absinken des Aktienanteils könnte ausschließlich durch die Mitgliederversammlung des VfB Stuttgart 1893 e.V. und nur mit einem erneuten Mehrheitserfordernis von 75 % der Stimmen beschlossen werden.

Der Verein übt somit – wie bei allen bereits bestehenden Tochtergesellschaften auch – beherrschenden Einfluss aus.

Die Dokumentation – wie sind die Details geregelt?

Die VfB Stuttgart 1893 AG ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des VfB Stuttgart 1893 e.V. Rechtlich erfolgt die Übertragung des Fußball-Lizenzspielerbereichs auf die Tochtergesellschaft im Wege einer sogenannten Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz.

Der Vorstand hat die rechtlich notwendigen Unterlagen, die sogenannte Ausgliederungsdokumentation, entworfen, die vorgeschlagenen Satzungsänderungen geprüft und das geplante Vorhaben mit der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, dem Finanzamt Stuttgart und der Landeshauptstadt Stuttgart abgestimmt. Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte aufgeführt.

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag

Beim Ausgliederungs- und Übernahmevertrag handelt es sich um die rechtliche Grundlage der Ausgliederung selbst. Dieser Vertrag definiert den Umfang und den Zuschnitt des Vermögens, das auf die VfB Stuttgart 1893 AG übergeht, sowie des nach der Ausgliederung beim VfB Stuttgart 1893 e.V. verbleibenden Vermögens.

Aus sportlichen, finanziellen, steuerlichen und lizenzrechtlichen Gründen umfasst das Ausgliederungsvermögen alle sogenannten „funktional wesentlichen Vermögensgegenstände“ des bezahlten Fußballsports – dazu gehören auch die Nachwuchsmannschaften der U16 bis U23 sowie die Traditionsmannschaft. Zudem gilt auch der gesamte Geschäftsbetrieb (z. B. Buchhaltung, Personalwesen, Medien, Fanbetreuung und Ticketing) rund um den Fußball-Lizenzspielerbereich als „funktional wesentlich“ und wird damit Teil der AG. Die Aufteilung der einzelnen Vermögensgegenstände erfolgt danach, ob der einzelne Vermögensgegenstand dem Geschäftsbereich Profifußball oder dem Amateursport und Mitgliederbereich zuzuordnen ist. Die Finanzierung des VfB Stuttgart 1893 e.V., die maßgeblich über die Mitgliedsbeiträge erfolgt, wird durch die Ausgliederung nicht berührt.

Außerdem bleibt der Verein eingetragener Markeninhaber (Name und Wappen) und Erbbauberechtigter der Grundstücke. Im Mutterverein verbleiben neben den Amateursportlern der Abteilungen Faustball, Hockey, Leichtathletik, Schiedsrichter, Tischtennis sowie der Gardeabteilung die Jugendmannschaften von der U11 bis zur U15, die echte Amateurmannschaften im Sinne des Breitensports und somit sportpolitisch dem gemeinnützigen Fußballverein zuzuordnen sind. Diese Aufteilung wird im Übrigen von den Finanzbehörden bei der Steuerveranlagung bereits heute praktiziert.

Finanzielle/steuerliche Folgen

Die Ausgliederung wird zu Buchwerten durchgeführt und erfolgt ertragsteuerneutral. Dies wird durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamts Stuttgart abgesichert. An Stelle der übertragenen Vermögensgegenstände und Schulden tritt in der Bilanz des Vereins die Beteiligung an der VfB Stuttgart 1893 AG. Die Beteiligung der strategischen Partner an der AG erfolgt nicht durch Veräußerung der Anteile, sondern durch Schaffung neuer Anteile im Wege einer Kapitalerhöhung.

Verbände

Die bisher dem VfB Stuttgart 1893 e.V. erteilte Berechtigung zur Teilnahme an den Profiligen wird durch gesonderte Antragstellung beim DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (Ligaverband) bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) in einem vereinfachten Verfahren auf die VfB Stuttgart 1893 AG übertragen und ist gewährleistet. Hinsichtlich der weiteren Mannschaften bleibt die Teilnahmeberechtigung in den Ligen bestehen (Jugendbundesliga oder Regionalliga Südwest), ohne dass es hierzu gesonderter Maßnahmen bedarf. Die DFL, die Regionalliga Südwest und der DFB wurden entsprechend informiert.

Arbeitnehmer

Die Mitarbeiter, die für den Geschäftsbereich Profifußball arbeiten, werden künftig für die VfB Stuttgart 1893 AG tätig sein. Die Arbeitnehmer, die maßgeblich im Amateursport arbeiten, verbleiben beim VfB Stuttgart 1893 e.V. – wechselseitige Vereinbarungen zwischen dem e.V. und der AG werden künftig dazu führen, dass die Zusammenarbeit zwischen den beiden Gesellschaften genauso reibungslos funktioniert, wie es bisher zwischen den verschiedenen Bereichen bereits der Fall ist.

Mitglieder

Die Mitglieder und Amateursportler im VfB Stuttgart 1893 e.V. verbleiben beim Verein.





Zu TOP 5: Zusammenfassung der beantragten Satzungsänderung

- › Nach der erfolgten Ausgliederung kann die Vereinsstruktur verschlankt werden. Die Funktionen des Aufsichts- und Ehrenrats werden im Vereinsbeirat zusammengefasst.
- › Darüber hinaus wird sichergestellt, dass eine Beteiligung von Partnern an der VfB Stuttgart 1893 AG in einem über 24,9 % der Anteile hinausgehenden Umfang nur auf Grundlage einer erneuten Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit möglich wäre.
- › Mehr Demokratie: Mitglieder können für den neuen Vereinsbeirat kandidieren. Dieser stellt einen repräsentativen Querschnitt der gesamten Mitgliedschaft dar und schlägt der Mitgliederversammlung zukünftig die Präsidiumskandidaten vor. Alle Mitglieder des Präsidiums und des Vereinsbeirats werden direkt von der Mitgliederversammlung gewählt.

Satzungsänderungen im Einzelnen:

Gesamte Satzung: Umbenennung des Vorstands in Präsidium, Abschaffung des Aufsichtsrats, Ersetzung des Ehrenrats durch den Vereinsbeirat

§§ 2 und 5

- Anpassungen aufgrund der Ausgliederung der Fußball-Profimannschaft aus dem Verein.

§§ 12, 13 und (ehem.) 17

- Abschaffung des Aufsichtsrats.

§ 14

- Abschaffung der Listenwahl, Festlegung des Mehrheitserfordernisses von 75 % für die Abwahl von Gremienmitgliedern und die Erteilung von Zustimmungen nach § 17 Ziff. 5.

§ 16 (ehem. 15)

- Das Präsidium besteht künftig aus dem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten und ggf. einem weiteren Präsidiumsmitglied, die direkt und in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung gewählt und ggf. abgewählt werden.
- Bei Wahl zwischen zwei Kandidaten können auch beide Kandidaten abgelehnt werden.
- Wenn kein Kandidat eine Mehrheit findet, folgt anders als bisher keine außerordentliche Mitgliederversammlung und keine endgültige Besetzung durch ein anderes Gremium – im Notfall interimswise Ernennung durch Vereinsbeirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- Ausdrückliche Zulassung ehemaliger Leistungssportler für das Präsidentenamt.
- Das Mindestalter für Präsidiumsmitglieder wird von 40 auf 35 Jahre herabgesetzt.
- Erstreckung des Vorschlagsrechts auf alle Positionen im Präsidium.

§ 17 (ehem. 16)

- Festlegung von Zustimmungserfordernissen durch den Vereinsbeirat (teilweise Übernahme bisheriger Kompetenzen des Aufsichtsrats durch den Vereinsbeirat).
- Festlegung der „75+1-Regel“ in der Satzung – jede Unterschreitung dieser Beteiligungsquote an der VfB Stuttgart 1893 AG bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

§ 18

- Einführung des Vereinsbeirats an Stelle des bisherigen Ehrenrats und Ausgestaltung der Wahl und seiner Aufgaben.
- Der Vereinsbeirat steht allen Mitgliedern offen.
- Besetzung in drei Gruppen à drei Mitgliedern in Einzelwahl.
- Kompetenzen entsprechen den Aufgaben des bisherigen Ehrenrats sowie Übernahme einiger Kompetenzen des bisherigen Aufsichtsrats (Vorschläge für Wahl des Präsidiums, Teilnahme des Vorsitzenden an Präsidiumssitzungen und Zustimmung nach § 17 Ziff. 4).

§ 21

- Übergangsregelung: Wahl des Vereinsbeirats auf ordentlicher Mitgliederversammlung 2017, bis dahin fungiert der bisherige Ehrenrat als Vereinsbeirat.

Zu TOP 5: Antrag auf Satzungsänderung

Der Vorstand beantragt für den Fall der Zustimmung zu TOP 4, die Satzung des VfB Stuttgart 1893 e.V. wie folgt neu zu fassen. Die einzelnen farblichen Darstellungen haben hierbei die folgenden Bedeutungen:

eingefügter neuer Text

~~gestrichener Text~~

eingefügter verschobener Text

wegverschobener Text

SATZUNG
des Vereins für Bewegungsspiele Stuttgart 1893 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Wappen

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele Stuttgart 1893 e.V.“; abgekürzt „VfB Stuttgart 1893 e.V.“. Er ist durch Vereinigung des „Fußballverein Stuttgart gegr. 1893“ und des „Kronenclub Cannstatt gegr. 1897“ entstanden. Die Vereinigung fand im April 1912 statt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind weiß-rot.
4. Der Verein führt folgendes Wappen:



ANTRAG AUF SATZUNGSÄNDERUNG

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaft und Geselligkeit sowie die Beaufsichtigung und Anleitung insbesondere der Jugend bei sportlichen Übungen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
4. Der Verein bekennt sich grundsätzlich zur Ausübung des Sports um seiner selbst willen und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. ~~Der Verein kann jedoch nach den Richtlinien des Ligaverbands (Die Liga-Fußballverband e.V.) und/oder des DFB (Deutscher Fußball-Bund e.V.) Mannschaften mit Lizenzspielern und/oder Vertragsamateuren unterhalten.~~

§ 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des ~~Vorstandes~~ Präsidiums, ~~der das~~ es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf.
4. Auch bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und seiner Fachverbände, soweit sie von dem Verein betriebene Sportarten vertreten.
2. ~~Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, insbesondere im Süddeutschen Fußballverband e.V. (SFV) und im Württembergischen Fußballverband e.V. (WFV) oder deren Rechtsnachfolgern. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im DFB, in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Ligaverband (Die Liga-Fußballverband e.V.). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbands in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbands sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbands unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB (Deutscher Fußball-~~

~~Bund e.V.) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar.~~

3. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

~~4. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, insbesondere im Süddeutschen Fußballverband e.V. (SFV) und im Württembergischen Fußballverband e.V. (WFV). Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.~~

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern

(Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben):

- a) Erwachsene natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Kinder und Jugendliche natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

2. passiven Mitgliedern

(Mitglieder, die keine Sportart im Verein ausüben):

- a) Erwachsene natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Kinder und Jugendliche natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Personengesellschaften und juristische Personen,

3. Ehrenmitgliedern:

Mitglieder, die auf Vorschlag des **Ehrenrates Vereinsbeirats** vom **Vorstand Präsidium** zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind,

4. fördernden Mitgliedern:

Personengesellschaften, juristische Personen sowie natürliche Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme durch **den Vorstand das Präsidium**. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil. Die aktiven Mitglieder sollen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - b) bei ihrer Aufnahme eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen,
 - c) den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und evtl. beschlossene Sonderumlagen zu zahlen,
 - d) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.
3. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung, Abteilungsbeiträge durch die Abteilungsversammlungen festgesetzt. Sonderumlagen können von allen Mitgliedern mit Ausnahme von Kindern und Jugendlichen bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrags für passive Mitglieder erhoben werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; dasselbe gilt für Vereinsmitglieder, die dem Verein ununterbrochen 50 Jahre angehört haben.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt eine einmalige anteilige Berechnung des Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod und (bei Personengesellschaften und juristischen Personen) durch Auflösung.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben im Falle ihres Austritts auf Verlangen dem **Vorstand Präsidium** Rechenschaft abzulegen.
3. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, frühestens jedoch zum Ende des dem Eintrittsjahr des Mitglieds folgenden Kalenderjahres. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des **Vorstandes Präsidiums**. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen gemäß vorstehender Bestimmungen §§ 8 und 9 im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt,
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinschädigendem Verhalten,
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.
5. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör; er kann gegen den Ausschlussbescheid Berufung an den **Ehrenrat Vereinsbeirat** innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung

des Bescheids über den Ausschluss einlegen. Die Entscheidung des ~~Ehrenrats~~ Vereinsbeirats erfolgt aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wenn der Betroffene dies beantragt und erscheint. Die Entscheidung des ~~Ehrenrats~~ Vereinsbeirats ist endgültig.

§ 11 Strafen

1. Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen, können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom ~~Vorstand~~ Präsidium mit einem Verweis belegt werden. Die Verfahrensvorschriften in § 10 gelten sinngemäß.
2. Die auf den Ligaverband und den DFB übertragene Strafgewalt bleibt unberührt.

III. Organe

§ 12 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) ~~der Vorstand~~ das Präsidium
 - c) ~~der Aufsichtsrat~~
 - d) der Ehrenrat Vereinsbeirat
2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit nicht die Satzung etwas anderes zulässt. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte auch aus dem Kreise der Vereinsmitglieder bedienen. Eine angemessene Tätigkeitsvergütung gilt nicht als Zuwendung im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung.
3. Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend in Abs. 1 Buchstaben b) ~~bis d)~~ und c) bezeichneten Organe angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl oder der Berufung in ein weiteres Organ wird eine vorausgegangene Berufung gegenstandslos.
4. In die in Abs. 1 Buchstaben b) ~~bis d)~~ und c) genannten Organe können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig.
5. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer zu fertigen und zu unterzeichnen.
6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 Buchstaben b) ~~bis d)~~ und c) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
7. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. deren Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereines sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereines solcher Tochtergesellschaften dürfen ebenfalls keine Funktionen in Organen des Vereines übernehmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind – mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen und der fördernden Mitglieder – alle anwesenden Mitglieder, die seit mindestens sechs Monaten Mitglied sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Präsidenten Präsidiums und der Mitglieder ~~von Aufsichtsrat und Ehrenrat des Vereinsbeirats~~,
 - c) die Entgegennahme ~~der Jahresberichte von Vorstand und Aufsichtsrat~~ des Jahresberichts des Präsidiums,
 - d) die Entgegennahme des Berichts des ~~Vorstands~~ Präsidiums über den Jahresabschluss,
 - e) die Entgegennahme des Berichts des ~~Aufsichtsrats über den Jahresabschluss~~ Vorstands der VfB Stuttgart 1893 AG,
 - f) die Entlastung von ~~Vorstand Präsidium~~ und ~~Aufsichtsrat Vereinsbeirat~~,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen: und
 - h) die Erteilung der Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Das Datum der jährlichen Mitgliederversammlung wird spätestens vier Monate vor dem Termin über die Vereinspublikationen bekannt gegeben. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des ~~Vorstands~~ Präsidiums, fünf Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung einer schriftlichen Einladung an jedes Mitglied oder durch die Vereinsnachrichten oder die Vereinszeitung, jeweils unter Bezeichnung der Tagesordnung. Für die Zusendung ist immer die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse maßgebend. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels).
5. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
6. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein. ~~Der Vorstand~~ Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
7. In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
8. ~~Der Vorstand~~ Das Präsidium soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der ~~Aufsichtsrat~~ Vereinsbeirat oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder durch eingeschriebenen Brief dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen; die Frist für Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß Absatz 6, Satz 1, beträgt in diesem Falle zwei Wochen vor der Versammlung.

§ 14 Versammlung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des ~~Vorstands~~ Präsidiums, geleitet. Die Wahl und die Entlastung des ~~Präsidenten~~ Präsidiums leitet der Vorsitzende des ~~Aufsichtsrats~~ Vereinsbeirats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. ~~Bei Listenwahl ist zur Wahl einer Liste im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.~~ Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussantrages. Satzungsänderungen, die Erteilung der Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung sowie die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums oder der Vereinsbeirats können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

~~3. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Ehrenrates wird als Listenwahl durchgeführt. Die Mitglieder des Präsidiums und des Vereinsbeirats werden in Einzelwahl gewählt.~~

4. Weitere Regelungen der Mitgliederversammlung ergeben sich aus deren Geschäftsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

~~§ 14 a) Nicht belegt~~

~~§ 14 b) 15~~ **Befragungen außerhalb der Mitgliederversammlung**

1. ~~Der Vorstand~~ Das Präsidium kann außerhalb der Mitgliederversammlung nach §§ 13, 14 der Satzung auch Befragungen der Mitglieder durchführen. Mit Befragungen kann sich ~~der Vorstand~~ das Präsidium ein Meinungsbild verschaffen; sie haben keine für ~~den Vorstand~~ das Präsidium bindende Wirkung. In dieser Weise durchgeführte Befragungen dürfen nicht zu den in § 13 Abs. 3 Buchstaben a) bis g) genannten Punkten erfolgen.

2. Befragungen erfolgen ausschließlich elektronisch (online). Teilnehmen können nur Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse zu Vereinszwecken mitgeteilt haben. Das Verfahren bei der Befragung wird vom ~~Vorstand~~ Präsidium in der Einladung zur Befragung angegeben. ~~§ 14 a) Abs. 4 gilt entsprechend.~~

3. Das Abstimmungsergebnis bei Befragungen wird den Mitgliedern auf der Website des Vereins und in den Vereinsnachrichten oder in der Vereinszeitung bekannt gegeben.

~~§ 15 Vorstand~~ **16 Präsidium**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und ~~bis zu vier vom Aufsichtsrat zu bestellenden weiteren Mitgliedern~~ einem oder zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern, darunter ein Vize-Präsident. Der Präsident und der/die weiteren Präsidiumsmitglieder bilden gemeinsam das Präsidium.

2. Der Verein wird durch zwei ~~Vorstandsmitglieder~~ Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der ~~Aufsichtsrat Vereinsbeirat~~ kann einzelnen oder allen ~~Vorstandsmitgliedern~~ Präsidiumsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen und Beschwerden des § 181 2. Alt. BGB gewähren. Im Innenverhältnis sind die ~~Vorstandsmitglieder~~ Präsidiumsmitglieder verpflichtet, bei außergewöhnlichen Geschäften oder bei Angelegenheiten, die für den Verein oder seine Beteiligungsgesellschaften von besonderer Bedeutung und Tragweite sind, eine Entscheidung des ~~Gesamtvorstands~~ gesamten Präsidiums herbeizuführen.

3. Der Präsident ~~wird~~ und jedes weitere Präsidiumsmitglied werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des ~~Aufsichtsrats~~ Vereinsbeirats für die Dauer von vier Jahren in Einzelwahl gewählt. Sie bleiben bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der über die Neuwahl ihrer Nachfolger abgestimmt wird, im Amt. Findet kein Nachfolger die erforderliche Mehrheit, gilt Abs. 6 entsprechend. Der ~~Aufsichtsrat Vereinsbeirat~~ kann der Mitgliederversammlung in freier Entscheidung für jede Position einzeln bis zu zwei Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Für die Wahl gelten folgende Regeln:

ANTRAG AUF SATZUNGSÄNDERUNG

~~a) Wird ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen und findet der vorgeschlagene Kandidat nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl des Präsidenten einzuberufen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wird auch in dieser Mitgliederversammlung der vorgeschlagene Kandidat nicht gewählt, wird der Präsident durch den Aufsichtsrat auf die Dauer von vier Jahren bestellt.~~

~~b) a) Werden für eine Position zwei Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und zugleich mehr Ja-Stimmen als der andere Kandidat erhält; ~~Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt~~. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat eine Mehrheit, so wird der Präsident die Position durch den Aufsichtsrat Vereinsbeirat auf die Dauer von vier Jahren bestellt mit einem der beiden Kandidaten besetzt.~~

~~c) b) Mitglieder können dem Aufsichtsrat Vereinsbeirat bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten zur Wahl des Präsidenten Präsidiums unterbreiten. Diese Vorschläge müssen schriftlich erfolgen und folgende Voraussetzungen erfüllen:~~

~~aa) Der Vorschlag muss von mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern unter Angabe ihrer Namen und Mitgliedsnummern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Verein mindestens neun Monate angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.~~

~~bb) Der vorgeschlagene Kandidat muss Vereinsmitglied sein und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das vierzigste fünfunddreißigste Lebensjahr, darf aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.~~

~~cc) Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine mindestens zehnjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer hohen Managementposition oder in einer vergleichbaren Führungsposition und/oder im aktiven Leistungssport verfügt.~~

~~dd) Dem Vorschlag muss eine persönlich unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigelegt sein, dass er im Falle seiner Wahl das Präsidentenamt Amt im Präsidium annimmt.~~

~~d) c) Der Aufsichtsrat Vereinsbeirat entscheidet in allen Fällen, ob der Präsident die Mitglieder des Präsidiums haupt- oder ehrenamtlich tätig ist sind.~~

~~4. Präsidiumsmitglieder können einzeln oder gemeinsam durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Einem entsprechenden Antrag ist eine schriftliche Begründung hinzufügen, anderenfalls ist er unzulässig. Wird der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt, soll die Tagesordnung auch eine Stellungnahme der betroffenen Mitglieder des Präsidiums und des Vorsitzenden des Vereinsbeirats zu dem Antrag und seiner Begründung enthalten. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat ebenfalls auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Bestellung hauptamtlich tätiger Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten.~~

~~5. Der Präsident bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neubestellung eines Nachfolgers im Amt, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.~~

~~6. Der Vorstand 5. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; er es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind an der Beschlussfassung mitwirken. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder der jeweilige Vorsitzende. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und ein Stellvertreter sind Vereinsbeirats ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes Präsidiums ohne Stimmrecht teilzunehmen.~~

~~7. Der Präsident kann nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die übrigen nicht hauptamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund durch den Aufsichtsrat abberufen werden. Die Abberufung hauptamtlich tätiger Vorstandsmitglieder kann jederzeit, jedoch nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten, durch den Aufsichtsrat erfolgen, unbeschadet der Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag des betroffenen Vorstandsmitglieds.~~

~~8. 6. Scheidet der Präsident oder das neben dem Präsidenten einzige weitere Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Präsidenten Neubesetzung für eine neue Amtsdauer im Sinne des Absatzes 3 die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen einzuberufen. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat einen Nachfolger für den~~

~~Rest der Amtsdauer oder für eine neue Amtsdauer im Sinne des Absatzes 4 bestellen. Im Falle des Ausscheidens eines hauptamtlich tätigen Mitglieds des Vorstandes geschieht die Bestellung des Nachfolgers auf Vorschlag des Präsidenten. In diesem Fall ist der Vereinsbeirat berechtigt, interimswise einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen bis zur Wahl eines Nachfolgers zu bestellen. Besteht das Präsidium aus drei Mitgliedern und scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, welches nicht der Präsident ist, so findet eine Nachwahl für die verbleibende Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.~~

~~9. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, die der Aufsichtsrat feststellt, gehen dessen Aufgaben auf den Aufsichtsrat über, der unverzüglich eine Neubesetzung des Vorstandes herbeizuführen hat.~~

§ 16 17 Aufgaben des Vorstandes Präsidiums

1. Dem ~~Vorstand~~ Präsidium obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. ~~Er~~ Es hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern. Hierbei ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Bei Verletzung dieser Pflicht sind die Mitglieder des ~~Vorstandes~~ Präsidiums dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. ~~Der Vorstand~~ Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. ~~Der Vorstand wird~~ Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des ~~Vorstandes~~ Präsidiums ist nicht zwingend erforderlich.

3. Zum Schluss eines Geschäftsjahres sind vom ~~Vorstand~~ Präsidium ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Fachkundige Hilfskräfte können dazu herangezogen werden.

~~4. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat den jährlichen Finanzplan für den Gesamtverein zur Genehmigung vor. Solange der Verein eine Lizenz-, Vertrags- oder Berufsspielermannschaft unterhält, muss dies spätestens mit Beginn der jeweiligen Spielzeit erfolgen. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.~~

4. Für die folgenden Geschäfte und Maßnahmen benötigt das Präsidium die Zustimmung des Vereinsbeirats:

- a) Genehmigung des jährlichen Finanzplans für den Verein,
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnliche Haftungen,
- d) für den Verein wesentliche Investitionsvorhaben und deren Finanzierung, soweit nicht bereits im Finanzplan genehmigt, und
- e) Beendigung des zwischen dem Verein und der VfB Stuttgart 1893 AG geschlossenen Grundlagenvertrags.

5. Für die folgenden Geschäfte und Maßnahmen benötigt das Präsidium die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:

- a) Ausübung des Stimmrechts des Vereins in den Hauptversammlungen der VfB Stuttgart 1893 AG, sofern die Beschlussfassung eine Kapitalerhöhung oder sonstige Maßnahmen zum Gegenstand hat, die dazu führt, dass der Kapital- oder Stimmanteil des Vereins an der VfB Stuttgart 1893 AG auf unter 75,1 % sinkt, und
- b) Veräußerung von Aktien des Vereins an der VfB Stuttgart 1893 AG, soweit hierdurch der Kapital- oder Stimmanteil des Vereins an der VfB Stuttgart 1893 AG auf unter 75,1 % sinkt.

~~5. Der Vorstand~~ 6. Das Präsidium ist für die Ernennung von Ehrenmitgliedern, auf Vorschlag des ~~Ehrenrates~~ Vereinsbeirats, zuständig.

~~6. Der Vorstand~~ 7. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben und Bereiche Ausschüsse einsetzen und diesen Geschäftsordnungen geben. Für Fanfragen ist ein besonderer Fanausschuss vorzusehen.

§ 17 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern, die Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen.

2. Der Aufsichtsrat wird auf Vorschlag des Ehrenrats von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder können dem Ehrenrat bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten für die Liste zur Wahl des Aufsichtsrats unterbreiten. Die Vorschläge müssen schriftlich erfolgen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Der Vorschlag muss von mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern unter Angabe ihrer Namen und Mitgliedsnummern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Verein mindestens neun Monate angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) Der vorgeschlagene Kandidat muss Vereinsmitglied sein und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das vierzigste Lebensjahr, darf aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

c) Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine mindestens zehnjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer hohen Managementposition oder einer vergleichbaren Führungsposition oder im sportlichen Bereich, insbesondere im Fußballlizenzspielbereich, verfügt.

d) Dem Vorschlag muss eine persönlich unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt sein, dass er im Falle der Wahl der Liste des Aufsichtsrats das Amt annimmt.

3. Aufsichtsratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

4. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, bleibt dessen Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt, sofern nicht für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger durch Einzelwahl bestellt wird. Führt das Ausscheiden eines Mitglieds des Aufsichtsrats zur Beschlussunfähigkeit, hat eine Neuwahl des Aufsichtsrats zu erfolgen.

5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter vertritt den Aufsichtsrat.

6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, einer seiner Stellvertreter leitet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats, die nach Bedarf oder wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies fordert, zu erfolgen hat, gelten im Übrigen die Bestimmungen in § 16 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme dessen, der die Sitzung leitet. Bei Einverständnis sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

7. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Er kann alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen, vom Vorstand Auskunft über einzelne Vorgänge, Bericht über die finanzielle Lage des Vereins verlangen und Bücher sowie Schriften des Vereins einsehen, prüfen und prüfen lassen. Hierzu bestellt er im Einvernehmen mit dem Ligaverband oder einem von ihm Beauftragten einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss prüft. Weiter hat der Aufsichtsrat außer den in der Satzung ausdrücklich genannten folgende Aufgaben:

a) Er schlägt der Mitgliederversammlung bis zu zwei Kandidaten für die Wahl des Präsidenten vor,

b) er bestellt die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Präsidenten,

c) er berät den Vorstand in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten,

d) ihm obliegt die Genehmigung des jährlichen Finanzplans; Überschreitungen auf der Ausgabenseite bedürfen seiner Einwilligung,

e) der vom Vorstand aufzustellende und mit einem Bericht zu versehenende Jahresabschluss wird durch seine Zustimmung festgestellt,

f) wesentliche Investitionsvorhaben und deren Finanzierung bedürfen seiner Zustimmung,

g) folgende Rechtsgeschäfte des Vorstandes bedürfen seiner Zustimmung:

- aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- bb) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnliche Haftungen:

Die in Buchstaben f) und g) vorgeschriebene Zustimmung des Aufsichtsrats beschränkt den Vorstand nur im Innenverhältnis:

~~8. Der Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern die dafür aufzuwendenden Mittel im Finanzplan vorgesehen sind:~~

~~9. Auf Antrag des Aufsichtsrates hat der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands, innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Weigerungsfalle steht dieses Recht der Einberufung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu. Die Anträge des Aufsichtsrates zur Tagesordnung sind in beiden Fällen in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung von Aufgaben in Personalangelegenheiten, vor allem zur Regelung des Vertragsverhältnisses mit hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern einschließlich deren Vergütung und für die Festlegung einer angemessenen Vergütung für nicht hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder aufgrund besonderer Umstände.~~

~~10. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes. Er regelt das Vertragsverhältnis mit hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern, insbesondere deren Vergütung. Aus besonderem Anlass kann er eine angemessene Vergütung für nicht hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder festsetzen.~~

~~11. Der Präsident und ein hauptamtlich tätiges Vorstandsmitglied können an den Sitzungen des Aufsichtsrates, ohne ein Stimmrecht zu haben, teilnehmen. Fasst der Aufsichtsrat Beschlüsse im Umlaufverfahren, so ist dem Präsidenten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.~~

~~12. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 16 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend.~~

§ 18 Ehrenrat Vereinsbeirat

~~1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern, die mindestens zehn Jahre dem Verein angehören sollen und die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das vierzigste, aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Mitglieder können dem Vorstand bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten für die Liste zur Wahl des Ehrenrats unterbreiten. Die Vorschläge müssen schriftlich erfolgen und folgende Voraussetzungen erfüllen:~~

~~a) Der Vorschlag muss von mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern unter Angabe ihrer Namen und Mitgliedsnummern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Verein mindestens neun Monate angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.~~

~~b) Der vorgeschlagene Kandidat muss die Voraussetzungen in Absatz 1 Satz 1 erfüllen.~~

~~c) Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat eine langjährige, verdienstvolle Funktion oder Tätigkeit für den Verein, eine langjährige Tätigkeit in gehobener Führungsposition oder ein beachtliches gesellschaftliches Engagement ausgeübt hat.~~

~~d) Dem Vorschlag muss eine persönlich unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigelegt sein, dass er im Falle der Wahl der Liste des Ehrenrats das Amt annimmt. Der Ehrenrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats vorzeitig aus, bleibt dessen Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt, sofern nicht für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger durch Einzelwahl bestellt wird. Führt das Ausscheiden eines Mitglieds des Ehrenrats zur Beschlussunfähigkeit, hat eine Neuwahl des Ehrenrats zu erfolgen.~~

ANTRAG AUF SATZUNGSÄNDERUNG

1. Der Vereinsbeirat besteht aus insgesamt bis zu neun Mitgliedern und wird aus den drei jeweils grundsätzlich drei Personen umfassenden Gruppen „Sport und Verein“, „Mitglieder und Fans“ und „Wirtschaft und Gesellschaft“ gebildet.

2. Die Wahl des Vereinsbeirats erfolgt getrennt innerhalb der drei Gruppen in Einzelwahl. Jeder Kandidat darf nur in einer der drei Gruppen zur Wahl antreten. Kandidaten werden spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung entweder vom Präsidium oder einem Mitglied vorgeschlagen oder kandidieren bis zu diesem Zeitpunkt aus eigener Initiative. Für jede Gruppe bilden der Präsident sowie die amtierenden Mitglieder des Vereinsbeirats aus den jeweils anderen beiden Gruppen den Wahlausschuss; der Präsident ist stets der Vorsitzende des Wahlausschusses. Aus allen Kandidaten wählt der jeweilige Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit für jede der drei Gruppen die aus seiner Sicht am besten geeigneten Kandidaten aus und schlägt diese der Mitgliederversammlung zur Wahl vor. Die zur Wahl gestellten Kandidaten werden vom Verein spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Die Anzahl der pro Gruppe zur Wahl stehenden Kandidaten muss mindestens der Zahl der zu besetzenden Positionen entsprechen und soll höchstens doppelt so hoch sein.

3. Kandidaten für die Wahl des Vereinsbeirats müssen zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das dreißigste Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen ferner die folgenden Eigenschaften und Qualifikationen aufweisen:

a) in der Gruppe „Sport und Verein“ eine aktuelle oder frühere aktive Karriere im Berufs- oder Amateursport, im Berufssport möglichst und im Amateursport zwingend in unserem Verein, oder eine mehrjährige haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen oder Abteilungen des Vereins;

b) in der Gruppe „Mitglieder und Fans“ eine mindestens zehn Jahre dauernde durchgängige Mitgliedschaft im Verein und eine abgeschlossene Berufsausbildung;

c) in der Gruppe „Wirtschaft und Gesellschaft“ Erfahrung aus aktueller oder vormaliger Bekleidung einer bedeutenden Rolle in Wirtschaft, Politik, Wissenschaft oder Kultur.

Alle Kandidaten müssen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erklären, im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen.

4. Bei der Wahl des Vereinsbeirats erfolgt die Abstimmung nach Anordnung des Versammlungsleiters entweder gemeinsam, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen erhält, wie in der Wahl Positionen zu besetzen sind, oder für jeden Kandidaten einzeln.

Bei der gemeinsamen Abstimmung kann ein Mitglied jedem Kandidaten maximal eine Stimme geben. Bei der gemeinsamen Abstimmung sind in jeder Gruppe in der Zahl der zu besetzenden Positionen die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Sofern in einer Gruppe lediglich ebenso viele Kandidaten zur Wahl stehen, wie Positionen zu besetzen sind, ist in dieser Gruppe zur Wahl das Erreichen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreichen in diesem Fall weniger Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, als Positionen zu besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Positionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

Bei der Einzelabstimmung ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, als Positionen zu besetzen sind, richtet sich deren Reihenfolge nach der absoluten Anzahl an Ja-Stimmen. Erreichen weniger Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, als Positionen zu besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Positionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

Bei ergebnisrelevanter Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

5. Der Vereinsbeirat wird bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im vierten auf das Jahr der Wahl folgenden Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bleiben bei der Wahl des Vereinsbeirats eine oder mehrere Positionen unbesetzt oder scheidet ein Mitglied des Vereinsbeirats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die offenen Positionen für die verbleibende Amtsdauer des Vereinsbeirats. Führt das Ausscheiden eines Mitglieds des Vereinsbeirats zur Beschlussunfähigkeit, hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl des gesamten Vereinsbeirats für eine volle neue Amtsdauer zu erfolgen. Für die Abberufung von Mitgliedern des Vereinsbeirats gilt § 16 Absatz 4 entsprechend.

2. ~~6.~~ Der ~~Ehrenrat~~ Vereinsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

3. ~~7.~~ Die Sitzungen des ~~Vereinsbeirats~~ werden vom ~~Vorsitzenden~~ oder im Falle seiner Verhinderung von seinem ~~Stellvertreter~~ schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des ~~Vereinsbeirats~~ ist nicht erforderlich. Der ~~Ehrenrat~~ Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~drei vier~~ Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des ~~Ehrenrates~~ Vereinsbeirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. ~~8.~~ Der ~~Ehrenrat~~ Vereinsbeirat hat folgende Aufgaben:

~~a) Der Mitgliederversammlung den Wahlvorschlag für den Aufsichtsrat zu unterbreiten;~~

~~b) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind, zu schlichten. Dasselbe gilt bei Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat oder innerhalb dieser Gremien, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird;~~

~~c) Entscheidung über Berufungen der durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder (§§ 10 und 11 der Satzung);~~

~~d) Vorschlag von Ehrenmitgliedern an den Vorstand.~~

~~Bei Beschlüssen nach Buchstaben b) und c) muss das rechtliche Gehör des Betroffenen gewährleistet sein.~~

~~a) Die Unterbreitung von Wahlvorschlägen für das Präsidium an die Mitgliederversammlung.~~

~~b) die Beratung des Präsidiums bezüglich der gemeinnützigen Vereinsbetätigung.~~

~~c) die Entscheidung über haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit und Vergütung des Präsidiums.~~

~~d) die Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Finanzplans für Einnahmen und Ausgaben des Vereins.~~

~~e) die Entgegennahme der vom Präsidium aufzustellenden Jahresrechnung nebst Vermögensverzeichnis.~~

~~f) die Erteilung der Zustimmung zu den in § 17 Abs. 4 genannten Geschäften und Maßnahmen.~~

~~g) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Dies gilt auch bei Unstimmigkeiten innerhalb des Präsidiums, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird.~~

~~h) die Entscheidung über Einsprüche der durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder (§§ 10 und 11 der Satzung).~~

~~i) die Unterbreitung von Vorschlägen von Ehrenmitgliedern an das Präsidium.~~

5. ~~9.~~ Der ~~Ehrenrat~~ Vereinsbeirat wird in den Fällen des Abs. ~~4 8~~ Buchstaben ~~b) g)~~ und ~~e) h)~~ nur auf Antrag tätig; ~~das rechtliche Gehör muss gewährleistet sein.~~ Er kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem ~~Vorstand~~ Präsidium bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des ~~Ehrenrates~~ Vereinsbeirats Folge zu leisten.

6. ~~10.~~ Seiner Entscheidungsgewalt unterliegen nicht Angestellte des Vereins, auch wenn sie Mitglieder sind.

7. ~~Der Vorstand~~ ~~11.~~ Das Präsidium unterrichtet den ~~Ehrenrat~~ Vereinsbeirat über wichtige Entscheidungen. ~~Auf Wunsch des Vereinsbeirats soll das Präsidium an den Sitzungen des Vereinsbeirats teilnehmen. Der Vereinsbeirat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Präsidiums.~~

§ 19 Ehrenordnung

~~Der Vorstand~~ Das Präsidium kann auf Vorschlag des ~~Ehrenrates~~ Vereinsbeirats Personen oder Organisationen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, gemäß einer VfB-Ehrenordnung ehren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.
3. ~~Der Vorstand~~ [Das Präsidium](#) wird ermächtigt, die vom Registergericht im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung verlangten Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

[4. Die amtierenden Mitglieder des bisherigen Ehrenrats bilden bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2017 kommissarisch den ersten Vereinsbeirat, soweit sie nicht in das Präsidium gewählt werden. Diese kommissarischen Mitglieder des ersten Vereinsbeirats und der Präsident bilden zugleich für alle drei Gruppen des Vereinsbeirats den ersten Wahlausschuss. Eine Neuwahl des Vereinsbeirats erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2017. Bis zur Neuwahl des Vereinsbeirats ist zu seiner Beschlussfähigkeit abweichend von § 18 Absatz 7 nur die Mitwirkung von drei seiner Mitglieder erforderlich.](#)

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung (§§ 13 und 14 der Satzung)

1. Das Wort wird den Mitgliedern entsprechend der Reihenfolge der unter Namensnennung erfolgenden Anmeldungen vom Vorsitzenden erteilt. Auf Anordnung des Vorsitzenden haben die Wortmeldungen schriftlich zu erfolgen.
2. Außer der Reihe und sofort nach dem eben sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten:
 - a) wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht,
 - b) wer Schluss der Debatte beantragen will. Dieser Antrag darf nur ohne Begründung gestellt werden.
3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind vom Vorsitzenden die Namen der eingeschriebenen Redner bekannt zu geben. Wird dem Antrag stattgegeben, können die eingeschriebenen Redner nicht mehr zu Wort kommen.
4. Jeder Redner hat in seinen Ausführungen sachlich zu bleiben, beleidigende Bemerkungen und unangemessene Ausdrücke sind zu unterlassen.
5. Verstößt ein Redner gegen die unter Ziffer 4 enthaltene Vorschrift, so hat ihn der Vorsitzende zur Ordnung zu rufen. Der Vorsitzende kann ihm das Wort entziehen, wenn er sich einen weiteren Ordnungsruf zugezogen hat. Ferner kann einem Redner das Wort dann entzogen werden, wenn er sich trotz entsprechendem Hinweis

durch den Vorsitzenden nicht mit der nötigen Klarheit und in der gebotenen Kürze auszudrücken vermag. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten.

6. Der Vorsitzende kann entscheiden, ob mehrere gestellte Anträge gleichzeitig behandelt werden oder in welcher Reihenfolge sie zur Debatte und Abstimmung zu stellen sind. Doch müssen schwerwiegende und solche Anträge, die andere in sich schließen, zuerst zur Abstimmung gelangen.

7. Ist ein Mitglied mit den Anordnungen des Vorsitzenden nicht einverstanden, so kann es seine Ansicht zur Geschäftsordnung äußern und, wenn der Vorsitzende darauf nicht eingeht, als Antrag einreichen. Wird der Antrag von der Versammlung mit einfacher Mehrheit angenommen, so hat sich der Vorsitzende zu fügen.

8. Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nicht anders beschließt, durch Abstimmungsgeräte im Wege einer elektronischen Abstimmung. Wird von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gelangenden Antrag. Die elektronische Abstimmung hat so zu erfolgen, dass sie die Anforderungen an eine geheime Abstimmung erfüllt. Wird bei der Wahl der Kandidaten für die Vereinsorgane mit Zwei-Drittel-Mehrheit vom elektronischen Abstimmungsverfahren abgegangen, so gilt das beschlossene Verfahren ebenfalls nur für eine Abstimmung. Für die weiteren Wahlgänge erfolgt die Abstimmung im elektronischen Verfahren, sofern nicht wiederum eine andere Art der Abstimmung beschlossen wird.

~~9. Die Wahl des Aufsichtsrates und des Ehrenrates erfolgt nach § 14 Abs. 3 der Satzung als Listenwahl. Im ersten Wahlgang ist sowohl im Falle einer als auch im Falle mehrerer zur Wahl gestellter Liste(n), die Liste gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sofern im ersten Wahlgang keine von mehreren Listen für die Wahl des Aufsichtsrates oder des Ehrenrates die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier stehen nur die beiden Listen zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Im zweiten Wahlgang ist die Liste für den Aufsichtsrat bzw. Ehrenrat gewählt, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.~~

~~10.~~ 9. Der Verlauf der Mitgliederversammlung kann zum Zwecke der Fertigung der Versammlungsniederschrift auf Tonband festgehalten werden. Auf Verlangen eines Versammlungsteilnehmers ist bei dessen Ausführungen das Tonband abzuschalten.



Beeindruckende Blicke hinter

Der VfB verlost rund um die außerordentliche Mitgliederversammlung am 1. Juni mehrere attraktive Preise. So können die für die Veranstaltung angemeldeten Mitglieder (freiwillige Voranmeldung, nicht erforderlich für die Teilnahme an der Versammlung) im Vorfeld einen Sitzplatz bei den Profispielerinnen während der außerordentlichen Mitgliederversammlung in der Mercedes-Benz Arena gewinnen. Zudem werden wie bei der vergangenen Mitgliederversammlung im Oktober auch diesmal wieder unter allen Teilnehmern weitere Preise verlost. Die beiden Hauptgewinner der Mitgliederversammlung 2016, Peter Kauffmann und Jörg Fettes, haben inzwischen ihre Preise eingelöst – und jeweils einen unvergesslichen Tag beim VfB erlebt.

Peter Kauffmann, seit mehr als 25 Jahren Mitglied beim VfB, hat als langjähriger Dauerkartenbesitzer in der Cannstatter Kurve bei den Heimspielen seines Herzensclubs schon so einiges erlebt. Die Meister-

schaft 2007, der Sieg gegen Manchester United 2003 – um nur mal zwei seiner vielen schönen und emotionalen Stadionerlebnisse als Beispiele zu nennen. Und trotzdem wird ihm jenes Heimspiel am 12. Februar 2017 gegen den SV Sandhausen für immer in freudiger Erinnerung bleiben. Der 2:1-Heimsieg war dabei nur einer von zwei Aspekten, die seinen Besuch in der Mercedes-Benz Arena zu einem unvergesslichen machten. Der zweite: Als einer von zwei Hauptgewinnern bei der vergangenen Mitgliederversammlung verfolgte er und seine Tochter Julia das Spiel in der Ehrenloge an der Seite von VfB Präsident Wolfgang Dietrich. Und so hatten die beiden nicht nur die Möglichkeit, sich mal ein VfB Spiel aus einer anderen Perspektive von der Haupttribüne aus anzuschauen und dabei rund ums Spiel das Flair des Mercedes-Benz Business Centers sowie die Verpflegung im VIP-Bereich zu genießen, sondern auch mit Wolfgang Dietrich über den Zustand und die Zukunft des VfB zu



die Kulissen

sprechen. „Als Gastgeber hat sich Wolfgang Dietrich immer mit einem Lächeln im Gesicht und mit positiven Gesten um die Besucher gekümmert. Daher konnte ich immer wieder ein paar Worte mit ihm wechseln und mir ein Bild von ihm machen“, sagte Peter Kauffmann, „der VfB hat endlich wieder einen Schaffer und Macher für die Zukunft.“

Zwar nicht mit Wolfgang Dietrich, dafür aber mit zahlreichen Profispielern und insbesondere mit Teammanager Günther Schäfer kam Jörg Fettes ins Gespräch. Der zweite Hauptgewinner der Mitgliederversammlung 2016, der ebenfalls eine Dauerkarte in der Cannstatter Kurve besitzt und seit fünf Jahren VfB Mitglied ist, löste Ende Februar seinen Preis ein und erlebte einen „erinnerungswürdigen Besuch“ beim VfB, wie er es anschließend formulierte. So erhielten Jörg Fettes und sein Sohn Henrik erst eine private Führung über das Vereinsgelände. Dabei konnten sie

im Clubzentrum, im Profitrakt und im Nachwuchsleistungszentrum einen exklusiven Blick hinter die Kulissen werfen. Beim anschließenden Besuch des Profitrainings, während dessen sie sich mit dem ehemaligen VfB Profi und aktuellen Teammanager Günther Schäfer ausgiebig unterhielten, ergriffen sie die Chance, sich von den Spielern Autogramme zu holen und mit ihnen ein paar Fotos zu schießen. „Nicht nur den einzigartigen Blick hinter die Kulissen, sondern auch die Freundlichkeit und Offenheit, mit der uns alle begegnet sind, fanden wir sehr speziell und sympathisch“, schwärmte Jörg Fettes, „es war ein absolut perfekter Besuch.“

Die Teilnahme an der (außerordentlichen) Mitgliederversammlung lohnt sich – manchmal gleich doppelt.



DAS 50.000. MITGLIED: EIN HERZ FÜR DEN VfB

Wenn Benjamin Herz, 34 Jahre alt und seit fast genauso vielen Jahren ein VfB Fan, in den letzten Jahren den Briefkasten öffnete und Post von seinem Lieblingsverein entdeckte, überkam ihn immer auch ein bisschen der Groll. Der Grund: Sämtliche Post war stets an seine Frau adressiert. Er dagegen ging leer aus. „Meine Frau ist schon ewig Mitglied beim VfB“, erklärt der Denkendorfer, „irgendwann fand ich es blöd, dass immer nur sie Post vom VfB erhielt. Ich wurde immer neidisch, wenn nur sie die ‚dunkelrot‘ zugeschickt bekam.“ Und als dann auch noch seine sechsjährige Tochter Alisia kürzlich beim Heimspiel gegen den SV Sandhausen ihren ersten richtigen Stadionbesuch erlebte, dabei vor dem Anpfiff mit dem VfB Maskottchen Fritzle eine Runde auf dem Rasen drehte und so begeistert von jenem Ausflug war, dass sie schnellstmöglich wieder ins Stadion gehen will, sah er endgültig die Zeit für eine Mitgliedschaft beim VfB gekommen. Und so füllte er den Mitgliedsantrag aus – für sich und auch gleich noch für seine beiden Töchter.

Es folgte die Überraschung. Denn als Benjamin Herz das nächste Mal Kontakt mit dem VfB hatte, bekam er nicht etwa den ersehnten Mitgliedsausweis

zugesandt. Stattdessen folgte eine Einladung ins Clubzentrum inklusive eines Rundgangs durch den Profitrakt und eines Treffens mit Präsident Wolfgang Dietrich. „Als ich erfahren habe, dass ich das 50.000. Mitglied beim VfB bin, habe ich mich erst einmal riesig gefreut“, erzählt er, „als es dann hieß, dass ich auch Wolfgang Dietrich treffen werde, bin ich kurz zusammengezuckt. Wenn du sonst den Spielern nur aus der Ferne zujubelst und Wolfgang Dietrich nur aus den Medien kennst, dann ist es spannend, einmal so nah dran zu sein an den Leuten.“

Benjamin Herz hat seinen Besuch beim VfB sichtlich genossen – so wie er auch ab sofort die Vorteile einer Mitgliedschaft beim VfB genießen wird. Und neben der ersten „dunkelrot“ mit seinem Namen auf dem Adresskleber, die er demnächst aus dem Briefkasten holen wird, freut er sich vor allem auch auf seine neuen Rechte als VfB Mitglied. „Ich hätte gerne die letzte Mitgliederversammlung miterlebt“, sagt er, „bei der nächsten will ich unbedingt auch dabei sein.“

Wichtige organisatorische Hinweise

Bitte beachten:

Unverbindliche Voranmeldung

- > (Hinweis: Die nachfolgende Textpassage wurde aus organisatorischen Gründen nachträglich angepasst und unterscheidet sich von der postalisch versandten Print-Version) Alle Mitglieder, die an der außerordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen möchten, sind herzlich eingeladen, ihr Kommen ab dem 3. Mai 2017 online anzumelden – ein Link zur entsprechenden Seite ist unter www.ja-zum-erfolg.info/aomv17 zu finden. Über die Anmelde-Funktion können kostenlose VVS-Tickets für die An- und Abreise bestellt werden. Die Anmeldung ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Anreise

- > Alle Besucher der außerordentlichen Mitgliederversammlung können kostenlose VVS-Tickets zur Anreise bestellen (siehe ‚unverbindliche Voranmeldung‘). Eine frühzeitige Anreise wird empfohlen.

Bekleidung

- > Da es sich um eine Freiluftveranstaltung handelt, bitten wir Sie um der Witterung angemessene Kleidung.

Rucksack-, Schirm- und Taschenverbot

- > Damit es beim Einlass zu keinen langen Wartezeiten kommt und um die Sicherheit zu erhöhen, bitten wir darum, keine Rucksäcke oder Taschen mitzuführen. Kleine Handtaschen sind erlaubt. Das Mitbringen von Schirmen mit feststehendem Stock ist nicht gestattet, „Knipse“ hingegen sind erlaubt.

Parken

- > Gegen Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises kann im Parkhaus P1 und auf dem Wasenparkplatz P10 kostenlos geparkt werden, solange Kapazitäten vorhanden sind. Die Zufahrt erfolgt über die Mercedes- und Talstraße.

Personenkontrollen

- > Bitte beachten Sie bei Ihrer Zeitplanung, dass aus sicherheitstechnischen Gründen am Zugang Personenkontrollen durchgeführt werden.
- > Eine frühzeitige Anreise wird empfohlen, um Wartezeiten zu verkürzen.

Speisen und Getränke

- > Jedes Mitglied erhält beim Zugang je einen Essens- und Getränkekutschein. Das Mitbringen von Speisen und Getränken (Ausnahme: PET bis 0,5 l) ist nicht gestattet.

Mitgliedsausweis

- > Bitte bringen Sie einen aktuellen Mitgliedsausweis (gültig für die Jahre 2016 und 2017 – siehe Grafik) und einen gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) mit und halten Sie beides beim Zugang bereit.
- > Haben Sie Ihren Mitgliedsausweis verloren oder sind Sie als Minderjähriger oder Inhaber eines Schwerbehindertenausweises auf eine Begleitperson angewiesen? Dann kontaktieren Sie bitte unser Service-Team per E-Mail an service@vfb-stuttgart.de oder von Montag bis Freitag von 09.00 bis 19.00 Uhr per Telefon unter +49 (0) 1806 - 99 1893 (Festnetz: EUR 0,20/Verbindung; Mobilfunk: max. EUR 0,60/Verbindung).



Ganz neu in der Mannschaft, will zeigen, was er kann.

Hat sich etabliert und ist eine feste Größe in der Mannschaft.

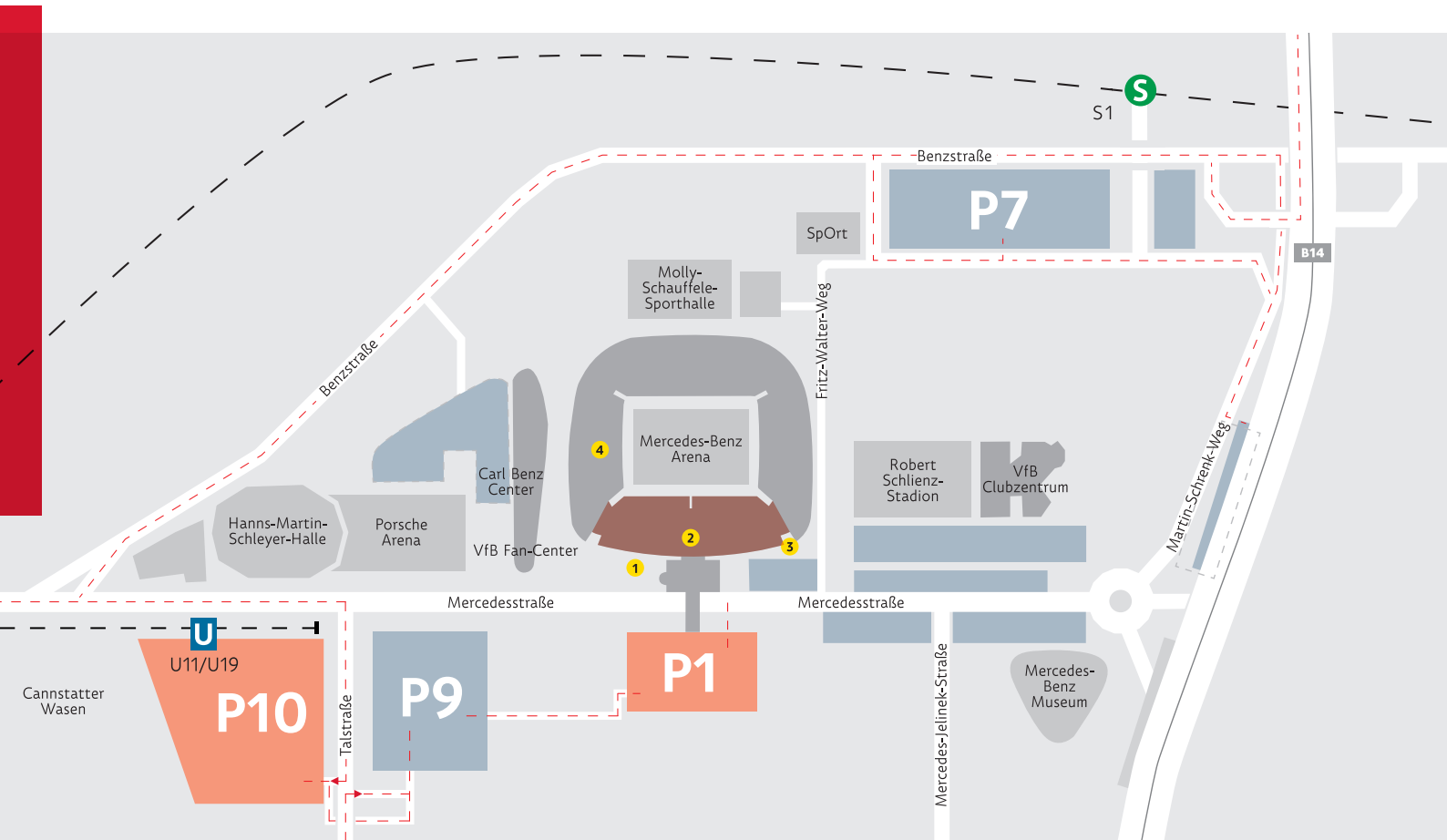
Hat fast alles erlebt und ging mit der Mannschaft durch Höhen und Tiefen.

Hat Geschichte für seinen Verein geschrieben.

Für immer VfB.

NeckarPark Stuttgart Anfahrt, Parken und Zugang Außerordentliche Mitgliederversammlung 2017

Bitte beachten Sie bei der Anfahrt das Leitsystem NeckarPark.



- 1 Zugang Mitgliederversammlung
- 2 Mitgliedertribüne
- 3 Eingang Rollstuhlfahrer Innenraum
- 4 Meet & Greet VfB Lizenzspieler

IMPRESSUM:

HERAUSGEBER: VfB STUTTGART 1893 E.V., OLIVER SCHAFT, MERCEDESSTRASSE 109, 70372 STUTTGART, TELEFON: +49 (0) 1806 - 99 1893 (FESTNETZ: EUR 0,20/VERBINDUNG, MOBILFUNK: MAX. EUR 0,60/VERBINDUNG), FAX +49 (0) 711 - 55 007 196, WWW.VFB.DE | ERSCHINUNGSWEISE: EINMALIGER VERSAND AN DIE MITGLIEDER | DRUCK: DRUCKTUELL DRUCK- UND VERLAGSGESELLSCHAFT MBH, BENZSTRASSE 8, 70839 GERLINGEN, TELEFON: +49 (0) 7156 - 94 43 0. DAS COPYRIGHT FÜR DEN INHALT UND DIE GESTALTUNG LIEGT BEI DER REDAKTION. WIEDERGABE, AUCH AUSZUGSWEISE, NUR MIT SCHRIFTLICHER GENEHMIGUNG.

Hinweise zum elektronischen Abstimmungssystem

Gemäß Ziffer 8 der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung werden Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung des VfB Stuttgart 1893 e.V. durch Abstimmungsgeräte im Wege einer **elektronischen Abstimmung** durchgeführt. Hierdurch wird der Sitzungsverlauf erheblich verkürzt. Dieses Verfahren ist mehrfach, insbesondere bei Hauptversammlungen, erprobt. Der Notar wird sich vom ordnungsgemäßen Funktionieren der Geräte überzeugen. Im Übrigen erfolgt jede einzelne Abstimmung unter notarieller Aufsicht.


Bitte lesen Sie die Bedienungsanleitung aufmerksam durch. Sofern Sie Fragen haben, stehen Ihnen unsere zahlreichen Wahlhelfer in der Mercedes-Benz Arena sehr gerne zur Verfügung.


Bei der Zugangskontrolle haben alle stimmberechtigten Mitglieder eine **Chipkarte** erhalten. Die Ausgabe erfolgt anonymisiert. Die Chipkarte berechtigt die stimmberechtigten Mitglieder, an der Wahl teilzunehmen, und muss genauso sorgfältig wie eine Stimmkarte verwahrt werden. Sollte sie verloren gehen, ist ein Ersatz nicht möglich. Bitte beachten Sie auch, dass die Chipkarte nicht weitergegeben werden darf.

Die zur Abstimmung notwendigen **Abstimmungsgeräte** wurden Ihnen ebenfalls bereits bei der Zugangskontrolle ausgehändigt. Sollten die Geräte zahlenmäßig nicht ausreichen, können sie während der Abstimmungsvorgänge unter den Mitgliedern (ohne eingeführte

Chipkarte) weitergereicht werden. Hierauf werden wir Sie ggf. hinweisen.


Die elektronische Abstimmung erfolgt **per Tastendruck**, was dem Handaufheben mit einer Stimmkarte oder der Abgabe eines Stimmzettels entspricht. Die elektronische Abstimmung ist ebenso geheim wie eine Wahl mit Stimmzettel. Es besteht aber, um Fehler zu vermeiden, die gleiche Notwendigkeit zur Konzentration wie bei Abstimmungen mit Papier. Dabei entspricht das Abstimmungsgerät der Wahlurne und Deine **Chipkarte dem Stimmzettel**.

Die **Stimmabgabe** erfolgt nach der Freigabe durch den Wahlleiter über eine Zifferntaste und anschließend die „“ **Enter-Taste/OK-Taste**. Die Stimmabgabe ist bis zum Schließen der Abstimmung durch den Versammlungsleiter möglich. Die Auszählung erfolgt unmittelbar nach der Abstimmung durch den Computer.

Jede einzelne Wahl bzw. Abstimmung oder Entscheidung mit dem elektronischen Wahlsystem wird vom Versammlungsleiter erläutert und auf der Videowand angezeigt. Nach Eröffnen des Abstimmungsvorgangs kann durch Drücken der entsprechenden Taste („1“ für Ja, „2“ für Nein und „3“ für Enthaltung) die Stimme ausgewählt werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Drücken der „“ Enter-Taste/OK-Taste.

Bei geöffneter Abstimmung **leuchtet** die LED **dauerhaft grün**. Wenn sich keine Chipkarte im Abstimmungsgerät befindet, **blinkt** die Kontrolllampe **GRÜN**.

Sollte die Chipkarte falsch eingeführt worden sein, **blinkt** die Kontrolllampe des Abstimmungsgerätes bei geöffneter Abstimmung **ROT**.

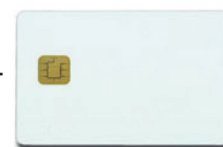
Mit der  Enter-/OK-Taste wird die Stimme unwiderruflich abgegeben, nach erfolgter Stimmabgabe **blinkt** die Kontrolllampe kurz in **ROT**.

Solange die Stimme mit der **Enter-/OK-Taste** noch nicht abgegeben wurde, kann die Eingabe mit der **C-TASTE** korrigiert werden.



TASTENBELEGUNG:

- Taste 1 = Ja
- Taste 2 = Nein
- Taste 3 = Enthaltung



Chipkarte zur Aktivierung des Abstimmungsgerätes

Bei Fragen oder Problemen helfen unsere Helfer im Stadion gerne weiter.



furchtlos und treu